

Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften

zusammengestellt und vorgelegt von
Nureet Kakeesh
Koordinationsstelle zum Schutz von Frauen und Kinder
03.07.2017

Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig
Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete
www.diakonie-leipzig.de

gefördert durch



Inhalt

1.	Einleitung:.....	4
2.	Einrichtung internes Schutzkonzept.....	5
2.1	Partizipativ, transparent und offen zugänglich	6
2.2	Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen	6
2.3	Gewaltfreies Leitbild.....	6
2.4	LSBTIQ*	7
2.5	Gewalt gegen Frauen	7
3.	Personal und Personalmanagement	8
3.1	Rollen und Verantwortlichkeiten	8
3.2	Verhaltenskodex.....	9
3.3	Sensibilisierung und Weiterbildung	10
4.	Interne und externe Kooperationen	11
4.1	Hausordnung	11
4.2	Einrichtungsinterne feste Ansprechperson.....	11
4.3	Unabhängige Beschwerdestelle	11
4.4	Aktive Informationen über Rechte und Hilfsangebote	11
4.5	Informationen verständlich machen und Sprachbarrieren überwinden	13
4.6	Kooperation und Vernetzung	13
5.	Umgang mit Gewalt.....	14
5.1	Notfallpläne	15
5.1.2	Orientierung zur Aussage von Zeugen.....	17
5.1.3	Handlungsoptionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	18
5.2	Zwangsheirat	19
5.2.1	Handlungsoptionen bei Zwangsheirat von Erwachsenen	19
5.2.2	Handlungsoptionen bei Zwangsheirat von Kindern.....	20
5.3	Zwangsprostitution	20
5.4	Vermutung eines sexuellen Missbrauchs.....	21
6.	Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen	25
6.1	Bauliche Schutzmaßnahmen	25
6.2	Rückzugsmöglichkeiten	26
6.3	Gemeinschaftsräume für Jugendliche und Frauen als fester Bestandteil.....	26

6.4	Kinderfreundliche Orte als fester Bestandteil.....	26
6.5	Kinderfreundliche Orte – Aktivitäten/ Service	27
7.	Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes.....	28
8.	Fazit	28
8.	Weiterführende Informationen und Adressen	51
9.	Quellen	59

1. Einleitung:

Sie fliehen vor Not, Angst, Gewalt und politischer Verfolgung. Zu Millionen sehen sich Menschen auf der ganzen Welt gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Laut UNHCR Global Trends waren es Ende 2014 59,5 Mio. Menschen – zum Vergleich: dies entspricht der Bevölkerungszahl Italiens.

Es ist also kein Problem, das erst 2015 aufkam. Aber 2015 war ein Jahr, das (hoffentlich) aufgerüttelt hat. Ein Jahr, das uns vor eine große Herausforderung stellt.

Es war eine große Anzahl von Menschen, die in Deutschland ankamen. Aber es waren noch mehr, die sich auf den Weg machten und ihr Ziel leider nicht erreichten. Man denke nur an die vielen Ertrunkenen im Mittelmeer; an die Menschen, die Krisengebiete im Nahen Osten oder Afrika verließen und am Ende doch ihr Leben verloren.

Und die Überlebenden sind oft durch ihre Erfahrungen bereits traumatisiert. Sie brauchen Schutz und Hilfe, um nicht weiter leiden zu müssen. Der erste Schritt dabei muss sein, ihre ersten Anlaufpunkte in Deutschland – die Unterkünfte – so zu gestalten, dass institutioneller Schutz gewährleistet ist.

Nicht nur in ihrer Heimat, sondern auch in Unterkünften sehen sich Frauen, Kinder und Jugendliche besonderen Gefahren ausgeliefert: sexualisierte, physische, emotionale Gewalt, Vernachlässigung, Unterdrückung, geschlechtsspezifische Gewalt, Stalking, domizile Gewalt, Menschenhandel, Kindesmissbrauch, Zwangsprostitution, Zwangsverheiratung, Ehrenmorde, Mitgiftmorde, Femizid, Säureattentate, Genitalverstümmelung etc.

Entgegen der weitverbreiteten Ansicht, Geflüchtete seien vorwiegend junge Männer, stellen Frauen, Kinder und Heranwachsende einen erheblichen Anteil der Schutzsuchenden in Deutschland dar. Es ist eine Notwendigkeit auf ihren besonderen bzw. vulnerablen Status zu reagieren und Unterkünfte gemäß diesem herzurichten und zu führen. (Inter)Nationale Standards müssen etabliert und eingehalten werden. Hierbei bedarf es jedoch nicht nur der Sicherung physischer Unversehrtheit sondern auch niedrigschwelliger Hilfemaßnahmen und Unterstützung: Informationen über Rechte und Möglichkeiten, Beratung, psychosoziale Betreuung, Freizeitangebote, medizinische Versorgung etc.

2. Einrichtung internes Schutzkonzept

Alle Mitarbeiter*Innen, die innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft/ Notunterkünfte für Asylbewerber tätig sind, verpflichten sich, das von der Einrichtung erarbeitete Konzept zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen einzuhalten. Folgende Bereiche sind im Konzept verankert und verpflichten zur Umsetzung:

- Leitung
- Sozialpädagoge*Innen und Sozialbetreuung
- Sozialberatung
- Hausmeisterservice
- Wach-, Brandschutz- und Sicherheitsdienste
- Ehrenamtliche Helfer*Innen
- BUFDI/Praktikant*Innen

Die Mitarbeiter*Innen der Unterkünfte müssen folgende Kompetenzen aufweisen:

- Offenheit, Interesse, Respekt, Wertschätzung, Verständnis
- Kenntnisse über kulturelle, nationale, politische und religiöse Hintergründe
- Reflexion/ Achtsamkeit
- Fremdsprachkompetenz (wenn es möglich ist)
- Kommunikationsfähigkeit/ Professionelle Nähe und Distanz
- Sozialkompetenz
- Fachliche Kompetenzen/ Handlungskompetenz
- Teamfähigkeit
- Diversität/Toleranz

In den Einrichtungen muss sozialpädagogisches Personal in ausreichendem Stundenumfang mit folgenden Qualifikationen vorhanden sein:

- Sprachkenntnisse in den Hauptsprachen oder Einsatz von Sprachmittlern
- Bereitschaft, sich über kulturelle Hintergründe zu informieren
- Wissen über Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung/Meldewege, sowie kommunale Verfahren inklusive Einschätzungsverfahren
- Kenntnisse über Rechtsgrundlagen in Fällen von Kindeswohlgefährdung sowie häuslicher und sexualisierter Gewalt und über entsprechende Vorgehensweisen.
- Einbezug von insofern erfahrenen Kinderschutzfachkräften nach §8a SGBVIII bei Einschätzungsüberprüfung
- 4 Augen Prinzip bei Erfassung und Dokumentation von Indikatoren der Kindeswohlgefährdung

Alle Mitarbeiter*Innen, Wach-, Brandschutz- und Sicherheitsdienste, Ehrenamtliche, BUFDI und Praktikant*Innen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

2.1 Partizipativ, transparent und offen zugänglich

Alle mitarbeitenden sowie auch bewohnenden Personen der Unterkunft müssen über das Schutzkonzept informiert werden und können dieses aktiv mitgestalten. Sie müssen ebenso Teil der Überprüfung der Realisierung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sein.

2.2 Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen

Vertraulichkeit ist die Basis des Schutzkonzeptes. Vorfälle und auch Verdachtsmomente müssen dementsprechend vertraulich behandelt und Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Datenschutz und Privatsphäre aller Beteiligten müssen gewahrt werden. Nur zuständige Mitarbeiter*Innen und Behörden erlangen Kenntnis über einen Verdacht bzw. Vorfall. Es besteht eine berufliche Schweigepflicht für alle Mitarbeiter*Innen. Vertraulichkeit kann jedoch nur zu bestimmten Grenzen gegeben sein. Verschiedene Situationen können zu einer Offenbarungsbefugnis der Mitarbeiter*Innen führen; darunter:

- Kindeswohlgefährdung nach §8a SGBVII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“. Die Kindeswohlgefährdung schließt das mittelbare und unmittelbare Miterleben von häuslicher/sexueller Gewalt ein.
- ein rechtfertigender Notstand nach §34 StGB zur Abwendung drohender Gefahren für Leib, Leben und Freiheit.
- Kenntnis von Planung und/oder Durchführung von besonders schweren Delikten nach §138 StGB „Mord/Totschlag, Freiheitsberaubung, Menschenraub, Raub, gemeingefährliche Delikte usw.“
- Im Rahmen von Gerichtsverhandlungen und Strafverfahren haben Mitarbeiter*Innen nicht per se ein Zeugnisverweigerungsrecht.

2.3 Gewaltfreies Leitbild

Unser Zusammenleben und unsere Zusammenarbeit sollen geprägt sein von Wertschätzung und Akzeptanz. Niemand darf aufgrund seines Alters, Geschlechts, seiner Religionszugehörigkeit oder seines sozialen Status diskriminiert werden. Jeder Mensch hat ein Recht auf Würde und ein selbstbestimmtes Leben und dies ist auch das Ziel unserer Arbeit. Wir wollen den jeweiligen Bedürfnissen der Person gerecht werden und ihr ein Optimum an Lebensqualität, Integration und Solidarität in der Gesellschaft ermöglichen.

Es sind viele gesetzliche Grundlagen, auf denen unser Leitbild fußt – darunter das Grundgesetz Art.3 Abs. 2 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Wir setzen dies konkret um und fördern zugleich Maßnahmen im Rahmen weiterer Angleichung. Seit 1977 ist die Frau berechtigt, unabhängig vom Willen ihres Mannes erwerbstätig zu sein und die gesetzliche Grundlage traditioneller Arbeitsteilung entfällt. Neben Gleichberechtigung ist auch Gewaltfreiheit Basis unseres Leitbildes, d.h. alternative Bearbeitungsweisen von Konflikten finden. Ziel ist es aus der Logik von Gewalt und Gegengewalt auszubrechen. Gewaltfreiheit im Alltag bedeutet das eigene soziale Handeln zu reflektieren und Gewalt auch im Sinne von Ungerechtigkeit, Machtverhältnissen und Ausbeutung zu bekämpfen. Dazu bedarf es Mut, Zivilcourage, Sensibilität und Entschlossenheit. Gewaltfreie Interaktion ist eine bewusste Entscheidung und wird nicht verheimlicht. Sie kann ausgesprochen werden und achtet die Würde des Gegenübers – speziell in Konfliktsituationen. Ein wertschätzendes Miteinander ist eine Prämisse für die Zusammenarbeit im Team und mit den Bewohner*Innen.

2.4 LSBTIQ*

Viele der LSBTIQ* Geflüchteten leben aufgrund ihrer Herkunft, Religion und Mentalität auch noch in Deutschland ein Doppelleben. Sie fürchten Diskriminierung, Verfolgung und Gewalt nicht nur durch die Gesellschaft aber auch durch Freunde und Familie. Deswegen ist es besonders wichtig, dass alle Informationen in verschiedenen Sprachen vorliegen, einfach zugänglich und leicht zu verbreiten sind, etwa durch Flyer oder Plakate in den Unterkünften, Ämtern oder anderen Anlaufstellen.

Um diesen Personen ihr Coming Out und ein sicheres Leben zu ermöglichen brauchen sie extra Hilfe.

- dezentrale Unterbringung erleichtern
- Lockerung von Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen
 - Möglichkeit einer Umverteilung (Auflösung der Wohnsitzauflage muss gegeben sein)
- Anerkennung besonderer Schutzbedürftigkeit (LSBTIQ*, psych. erkrankter Menschen, HIV/AIDS)
- Schaffung einer Landeskoordinierungsstelle für besonders Schutzbedürftige
 - Beschwerdemanagement, Standards, Erfassung der Bedarfe
- obligatorische Schulungen/ Weiterbildungen zu bestimmten Themen (durch Vereine etc.)
 - Zielgruppen: Betreiber*innen, Sprint, Sozialamt, Ausländerbehörde, Asylunterkünften, etc.
- erhöhter Betreuungsschlüssel
- LSBTIQ*Sonderbeauftragte in den Ämtern (eine Stelle existiert bereits im BAMF in der Brahestraße 101 in Leipzig)
- gesonderte, spezialisierte Rechtsberatung
- gesonderte, dezentrale Sozialberatung
 - abgetrennte Räume für Beratung, um Gespräche über sensible, tabuisierte Themen zu ermöglichen
- bessere psychologische Versorgung in Leipzig und Umland
 - lange Wartezeiten, keine Plätze, keine Psycholog*Innen die mit Dolmetscher*Innen arbeiten
- Zugang zu HIV-Medikamenten für Erkrankte
- Zugang zu Hormonen für Trans*Personen

2.5 Gewalt gegen Frauen

Die Auflösung sozialer und gesellschaftlicher Strukturen einer Gesellschaft führt zur Zunahme der Gewaltbereitschaft. In vielen Bürgerkriegen gehören systematische Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen zur erklärten Kriegsstrategie. Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, leiden unter psychischen Langzeitfolgen, Depressionen bis hin zu Selbstmordgedanken und ihrer sozialen Isolation. Mindestens 50 Prozent aller Flüchtlinge sind Frauen und Mädchen. Frauen fliehen wegen Unterdrückung und Verfolgung aus politischen und religiösen Gründen. Aber auch häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Zwangsprostitution, Frauen- und Mädchenhandel, Zwangsverheiratung, Ehrenmorde, Mitgiftmorde, Femizid, Säureattentate, weibliche Genitalverstümmelung, Witwenverbrennungen oder Vergewaltigungen sind weitere Gründe, die Frauen zur Flucht zwingen. Angst ist der ständige Begleiter von Frauen auf der Flucht – Angst vor Gewalt und sexuellen

Übergriffen, Hunger und Krankheit, dem Verlust von Angehörigen und einer ungewissen Zukunft. Frauen verlassen ihre Heimat meist allein mit den Kindern und älteren Familienangehörigen, weil ihre Ehemänner, Väter oder Brüder getötet, gefangengenommen oder als Rebellen oder Soldaten eingezogen wurden. Unter schwierigsten Bedingungen sichern diese Frauen das Überleben ihrer Familien. Das Leben in den Flüchtlingslagern und Notunterkünften ist besonders für kranke oder alleinstehende Frauen mit Kindern schwierig. Es kann passieren, dass sie nicht zu den Verteilerstellen kommen können, wo sie Wasser, Lebensmittel oder Hilfsgüter für den alltäglichen Gebrauch erhalten oder Schwierigkeiten haben, weil ihre Familien ohne männliches Familienoberhaupt nicht als Haushalt zählen. Zudem bietet ein Flüchtlingslager häufig nicht den Schutz, den die Frauen in ihren eigenen Häusern, Dörfern und Gemeinden hatten. Deshalb ist es wichtig, menschenwürdige Unterkünfte, in denen die hygienischen Mindeststandards und Infrastrukturen für eine gesunde Ernährung sowie die Genesung von kranken Menschen gewährleistet sind zu schaffen.

Um den geflüchteten Frauen ein unabhängiges und selbstständiges Leben zu ermöglichen, ist es außerdem wichtig, viele Bildungsmöglichkeiten anzubieten. Frauen- und Kinder-Rechte, Geschlechterrollen, Verhütung, Gesundheit, Hygiene, Formen von Gewalt, Rechtsinformationen, Gleichberechtigung, gewaltfreie Erziehung und präventive Elternarbeit sollten dabei eine zentrale Rolle spielen. Desweiteren sollten die Frauen dazu motiviert werden, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen. Darüber hinaus werden die weiblichen Geflüchteten bei der Eröffnung eines eigenen oder zumindest gemeinsamen Bankkontos unterstützt, wobei ihnen vermittelt wird, an welchen Stellen sie entsprechende finanzielle Unterstützung beantragen können. Weitere wichtige Hilfsmaßnahmen sind Sprach- und Sportkurse, Gruppenarbeit (damit die Frauen nicht allein und isoliert bleiben) und die Motivation zur Autonomie (Ämterwege, Schriftverkehr etc. allein erledigen). Um dies zu ermöglichen, muss die Unterbringung der Kinder in den Kitas oder Schulen ohne lange Wartezeit erfolgen können. Ziel ist es, den Frauen einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, indem die mitgebrachten Erfahrungen und Kompetenzen anerkannt und gefördert werden.

3. Personal und Personalmanagement

3.1 Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Einrichtungsleitung trägt die Hauptverantwortung für die Realisierung des Schutzkonzeptes. Sie definiert die Rollen und Verantwortungsbereiche aller Mitarbeiter*Innen u.a. in Stellenbeschreibungen und Verträgen. Die Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten werden den Mitarbeiter*Innen transparent dargestellt.

Folgende Punkte sollten erfüllt werden:

- Mit pädagogischen und beraterischen Aufgaben betraute Mitarbeiter*Innen sollten verpflichtend an Fortbildungen zum Problembereich sexuelle Gewalt gegen Kinder, Frauen und LSBTIQ teilnehmen
- Den Heimleitungen ist im Rahmen von regelmäßigen Dienstbesprechungen und Fachberatungen ausreichend Raum für die Reflexion der eigenen Arbeit und Klärung fachlicher Fragen zu geben

- Regelmäßige Supervision, Angebote der Psychohygiene und Fortbildungen für alle hauptamtlichen Mitarbeit*Innen, Honorarkräfte und ehrenamtliche Helfer*Innen sind in die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kommune und Betreiber aufzunehmen
- Fortbildungen zu praxisrelevanten Fragestellungen
- In den Verträgen der Kommunen mit den Betreibern von Gemeinschaftsunterkünften ist verpflichtend festzuschreiben, dass Heimleitungsstellen von Gemeinschaftsunterkünften mit Fachkräften besetzt werden, die im Bereich Pädagogik geschult und für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung, sexuellem Missbrauch und Gewalt sensibilisiert wurden.
- Fähigkeit und Bereitschaft zur interdisziplinären Kooperation muss bei der Personalauswahl berücksichtigt werden. Durch klare Arbeitsaufteilungen und sorgfältige Personalführung muss Konflikten entgegengewirkt werden, die sich aus unterschiedlichen Selbstverständnissen und Arbeitsweisen der in Gemeinschaftsunterkünften tätigen Berufsgruppen ergeben
- Kommunen und Länder haben die Aufgabe zu kontrollieren, ob Betreiber von Flüchtlingsunterkünften sich vor dem Einstellen von Mitarbeiter*innen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorlegen lassen
- Sicherheitspersonal ist grundsätzlich nicht mit fachfremden Aufgaben zu betreuen. Ihnen ist die Übernahme pädagogischer Tätigkeiten untersagt. Bei Missachtung dieser Dienstanweisung werden arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet
- Arbeitsauftrag von Sicherheitspersonal ist der Schutz und nicht Interessenvertretung, Kontrolle oder Überwachung von Geflüchteten. Einer Übernahme weiterer Funktionen über die Schutzfunktion hinaus ist umgehend entgegenzuwirken. Die Geflüchteten sind mit Hilfe bildgestützter Informationsmaterialien über den Arbeitsauftrag des Sicherheitspersonals und deren Grenzen zu informieren
- Die räumliche Gestaltung von Gemeinschaftsunterkünften darf keinesfalls die Möglichkeit des Machtmissbrauchs durch das Sicherheitspersonal begünstigen
- Das äußere Erscheinungsbild des Sicherheitspersonals sollte geflüchtete Kinder nicht ängstigen. Sie sollten eine farbenfrohe Kleidung tragen, damit Mädchen und Jungen mit Kriegserfahrung nicht an die Kleidung des Militärs erinnert werden
- Nach Möglichkeit sollte die Präsenz von weiblichem Sicherheitspersonal gewährleistet werden

3.2 Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter*Innen und Dienstleister*Innen von Gemeinschafts- und Notunterkünften, tragen Verantwortung für die Umsetzung und zur nachhaltigen Entwicklung des Verhaltenskodexes und dadurch zur Verbesserung der internen Lebensqualität. Sie sind dem Schutz und der Intervention bei jeglicher Form von Gewalt ggü. Bewohner*Innen insbesondere der Frauen, Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Verstöße gegen den unten stehenden Verhaltenskodex können zu disziplinarischen Maßnahmen führen. Bei Verdacht auf Verstoß gegen den Verhaltenskodex, werden diese Informationen vertraulich behandelt und eingehend geprüft. Bewusst hervorgebrachtes falsches Anschuldigen kann zu disziplinarischen Maßnahmen führen.

- Mitarbeitende sind verpflichtet sich aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen einzusetzen. Alle Bewohner unterstehen unserem Schutz.
- Jede Form von Gewalt (körperliche, psychische, verbale, sexuelle, wirtschaftliche und soziale Gewalt etc.) wird nicht toleriert, den Opfern wird entsprechende Hilfe angeboten.
- Alle Mitarbeiter und Bewohner achten die allgemeinen Menschenrechte.
- In dieser Unterkunft verpflichten sich alle Mitarbeiter, durch ihre Tätigkeit ein schützendes Umfeld für die Bewohner herzustellen. Macht wird niemals missbraucht.
- Wer durch sein Handeln Bewohnern Schaden zufügt, wird arbeitsrechtlich zur Verantwortung gezogen.
- Hilfe bekommt, wer Hilfe braucht.
- Eine professionelle Arbeit wahrt die angemessene Distanz zu den Bewohnern; daher ist von sexuellen Beziehungen zu den Bewohnern abzusehen (auch nach Dienstschluss).
- Grundlegende Menschenrechte ohne Diskriminierung und ungeachtet des sozialen Status, der Herkunft, der Volkszugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Ehestatus, Behinderung oder politischer Einstellung sind zu respektieren und zu fördern.

3.3 Sensibilisierung und Weiterbildung

Alle Mitarbeiter*Innen und ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, an zielgruppenbezogenen Schulungen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes teilzunehmen. Inhalte der Schulungen sind Grundkenntnisse beziehungsweise (fundiertes) Verständnis zu:

Dem besonderen Hintergrund, der Lebenssituation und der geschlechterspezifischen Situation von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Frauen. Die Fortbildungen sollten das Ziel haben, ein Problembewusstsein zu entwickeln, Handlungsnotwendigkeiten in bedrohlichen Situationen besser einschätzen und pro-aktiv bzw. präventiv handeln zu können. Dies gilt insbesondere für die Sozialarbeitenden, aber auch für sonstige Beschäftigte in den Unterkünften (Wachschutz, BUFDI, Hausmeister...)

Solche Fortbildungen sollten folgende Inhalte vermitteln:

- gezielte Sensibilisierung für die Wahrnehmung geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewaltprävention
- Thema Kindeswohlgefährdung und das entsprechende Vorgehen bei Eintritt einer solchen Situation
- Sensibilisierung für LSBTIQ- Geflüchtete
- Vermittlung von interkultureller Kompetenz sowie einer unvoreingenommenen und kultursensiblen Haltung gegenüber geflüchteten Menschen
- Kompetenter Umgang mit Opfern
- Konkrete Handlungsabläufe nach Übergriffen und Erlernen einer sicheren und sensiblen Handhabung in einer konkreten Gewalt oder Bedrohungssituation
- Vermittlung von und Klärung von Unsicherheiten in rechtlichen Fragen

- Information über wichtige Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner

4. Interne und externe Kooperationen

4.1 Hausordnung

Eine Hausordnung, in der die Grundregeln für ein friedliches Zusammenleben und das Vorgehen gegen Gewalttäter*Innen festgelegt sind, wird in die jeweiligen Sprachen der Bewohner*Innen übersetzt, ist leicht verständlich aufbereitet und zusätzlich in kinderfreundlichen Versionen verfügbar. Sie wird an einem zentralen Ort aufgehängt. Neuen Bewohner*Innen, internen und externen Mitarbeiter*Innen sowie ehrenamtlich Tätigen muss die Hausordnung mit dem klaren Bekenntnis gegen Gewalt und dem wertschätzenden Umgang unter Einbeziehung von Dolmetscher*Innen vorgestellt und ihnen zur Unterschrift vorgelegt werden.

4.2 Einrichtungsinterne feste Ansprechperson

Betroffene von Gewalt brauchen speziell geschulte, weibliche und männliche Ansprechpersonen, die sie beraten und begleiten. Die Ansprechpersonen müssen allen bekannt sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Kinder, Jugendlichen und Frauen jederzeit eine feste, entsprechende Ansprechperson und Dolmetscher*Innen haben. Die jeweiligen Ansprechpersonen müssen Erfahrungen mit Kriseninterventionen und psychischer Stabilisierung haben. Des Weiteren müssen sie in der Lage sein, auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und Frauen eingehen zu können.

Jede Mitarbeiter*In ist über die Ansprechperson für von Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und Frauen informiert und kann gegebenenfalls an diese verweisen.

4.3 Unabhängige Beschwerdestelle

Es muss eine betreiberunabhängige, neutrale Beschwerdestelle eingerichtet werden, die zu regelmäßigen Zeiten von den Bewohner*Innen und Mitarbeiter*Innen aufgesucht werden kann. Die Zusammensetzung, Besetzung und detaillierte Aufgabenstellung, das Beschwerdemanagement sowie Einbindung in das externe und interne Netzwerk der Einrichtung, müssen in einem offenen Dialog mit der Trägerorganisation, den Bewohner*Innen, Mitarbeiter*Innen, Flüchtlingsinitiativen und lokalen Beratungsstellen besprochen und vereinbart werden und müssen Bestandteil des Schutzkonzeptes sein. Die Beschwerdestelle muss die Bewohner*Innen aktiv über ihre Möglichkeiten informieren. Die Beschwerdestelle muss allen Bewohner*Innen, aber auch Mitarbeiter*Innen und ehrenamtlich Tätigen offen stehen und auch dazu dienen, sich anbahnende Konflikte zu lösen und gemeinsame Gespräche zur Thematik zu führen. Dabei ist es wichtig, die Unabhängigkeit der Beschwerdestelle hervorzuheben und auf diese hinzuweisen. Hier werden Gewaltvorfälle angesprochen und gegebenenfalls das weitere Vorgehen unter Einhaltung der Schweigepflicht und von Anonymitätswünschen dokumentiert.

4.4 Aktive Informationen über Rechte und Hilfsangebote

Alle Informationen müssen mit den Bewohner*innen auch mündlich kommuniziert werden. Um die Menschen zu erreichen, reicht es nicht nur Informationen auszuhängen, weil viele Menschen

Analphabeten sind und nicht jeder die Aushänge liest. Es ist wichtig, dass man ein Kommunikationsmittel findet.

Signifikante Themen, über die informiert werden muss:

- allgemeine Rechte
- Kinder, Jugendliche und Frauenrecht
- sexuellen Missbrauch und Kindeswohlgefährdung erkennen
- jede/-r Bewohner*Innen die Beschwerdestelle aufsuchen und ein persönliches, vertrauliches Gespräch mit einer/-m entsprechend geschulten Mitarbeiter/-in wahrnehmen kann
- Aufklärung über Rechte von Kindern und Frauen in Fällen von Gewalt und Information darüber, an wen sie sich wenden können.
- Bewohner/-innen müssen auf das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen hingewiesen werden
- Aufklärung über Schweigepflicht und die rechtlichen Grenzen für Mitarbeiter*Innen

- Flyern und Informationsmaterial zu Gewaltschutzeinrichtungen und Beratungsstellen sollten in den jeweils relevanten Sprachen ausgelegt werden
- Telefonnummern von Hilfetelefonen sollten an mehreren Stellen in der Unterkunft ausgehängt werden und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten auf das Informationsmaterial und die ausgehängten Telefonnummern hinweisen
- Kinder und Jugendlichen in der Unterkunft sollte spezifisches Informationsmaterial bereitgehalten werden, das sie über ihre Rechte aufklärt, sie stärkt und ihnen niedrigschwellige Unterstützungsangebote aufzeigt
- Um ein Problembewusstsein bei den Bewohnerinnen und Bewohnern wie auch ein gemeinsames Verständnis herzustellen, sollten haupt- und ehrenamtliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z.B. im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes) ausgebildet werden, die aufklären und informieren. Diese könnten bereits existierende Gruppen (Nähkurse, Willkommenscafés, Eltern-Kind-Gruppen usw.) nutzen, um sensible Themen anzusprechen. Hier können Angebote der mobilen Heimberatung genutzt werden (fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz)
- regelmäßige Informationsveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden
- spezialisierte Fachberatungsstellen vor Ort, die über die bestehenden Möglichkeiten informieren, z.B. Schutz in einem Frauenhaus oder in anderen Schutzwohnungen finden zu können.
- Der Zugang zu den Unterkünften für Berater/-innen der spezialisierten Hilfe, Unterstützungseinrichtungen und Beratungsstellen muss ermöglicht werden
- Für alle erwachsenen Personen, die in einer Unterkunft leben, sollten Informationen zu Geschlechtergerechtigkeit, Rechten von Frauen und LSBTIQ sowie zur Rechtslage in Bezug auf sexualisierte und häusliche Gewalt in geeigneter Form vermittelt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass geflüchtete Frauen mit dem Setting „Beratung“ möglicherweise nicht vertraut sind und zusätzlich durch Fachbegriffe abgeschreckt werden. Es muss darum gehen, diese Barrieren in Gespräch abzubauen, vor allem über den Zweck von Beratung und die Selbstbestimmtheit der Frauen aufzuklären.

4.5 Informationen verständlich machen und Sprachbarrieren überwinden

Informationen über Rechte, Vertraulichkeit, Beratungsangebote, Beschwerdestellen, Kommunikationsstrategien für Konflikte, gewalttätige Übergriffe und weiterführende Hilfen müssen in allen erforderlichen Sprachen verfügbar sein. Dies kann z.B. durch Flyer von Beratungsstellen oder mündlich durch die Sozialbetreuung bzw. eine*n Dolmetscher*in erfolgen.

Für das Dolmetschen bestehen dabei folgende Regeln:

- Kinder dürfen nie als Dolmetscher für ihre eigenen oder andere Familien eingesetzt werden.
- Dolmetscher*innen müssen vor Beginn des Gesprächs für das Thema sensibilisiert werden.
- Es sollten Schulungen für Dolmetscher*innen für verschiedene Themen wie z.B. Frauenrecht, Kinderrecht, Gewalt, Sexueller Missbrauch usw. angeboten werden.
- Sofern es sich um ein vertrauliches Thema handelt, muss der/die Dolmetscher*in eine Schweigepflichterklärung unterschreiben.
- Vor Beginn des Gesprächs muss sichergestellt werden, dass die Bewohner*innen und der/die Dolmetscher*in einander verstehen (z.B. können die Bewohner den Dialekt der/des Dolmetscherin/Dolmetschers verstehen; kann umgekehrt der/die Dolmetscher*in die Bewohner*innen verstehen usw.; darüber hinaus ist es bei Gesprächen, in denen es um ein frauenspezifisches Thema geht, besser, eine Dolmetscherin zu haben.)
- In Notfällen sollte ein*e Dolmetscher*in telefonisch für die Bewohner erreichbar sein.
- Wenn es möglich ist, sollen Dolmetscher*innen zu regelmäßigen Zeiten, beispielsweise in Form von offenen Sprechstunden, die Einrichtungen aufsuchen, um dadurch Verständigung zu ermöglichen.
- Im Falle eines gewalttätigen Übergriffs müssen Dolmetscher*innen, denen der/die Betroffene vertraut, kurzfristig hinzugezogen werden können.
- Unabhängigkeit des Dolmetschers/der Dolmetscherin insbesondere bei Gewaltvorfällen und Kindeswohlgefährdung (z.B. kein Freund/Bekannter der Familie)

4.6 Kooperation und Vernetzung

Für bessere Zusammenarbeit und bessere Ergebnisse braucht die Gemeinschaftsunterkunft eine komplexe Vernetzung und Kooperation z.B. mit folgenden Stellen bzw. Einrichtungen:

- Frauenhäuser/ Frauennotruf
- Fachberatungsstellen
- Flüchtlingsberatungsstellen/Migrationsberatungsstellen
- Schutz und Kriminalpolizei
- Justiz
- Rechtsberatung
- Behindertenhilfe
- Jugendamt/Sozialamt/Ausländerbehörde
- Jugendhilfeeinrichtungen

- Gesundheitswesen
- Schulen/ Kitas
- Moscheegemeinden / Kirchengemeinden
- usw. ..

5. Umgang mit Gewalt

Das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung und Schutz vor Gewalt folgen aus dem Grundgesetz, nationalen Gesetzen und internationalen Abkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC, 1989), der UN-Frauenrechtskonvention(UNCEDAW, 1979), der Europäischen Charta Menschenrechte (2009), der Istanbul-Konvention des Europarates(2014), der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels und der EU-Aufnahmerichtlinie(2013/33/EU), SGB 8 Kinder- und Jugendhilfegesetz (1990). Diese Normen verpflichten vor allem die Bundesregierung dazu, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, die einen angemessenen und wirksamen Schutz vor Gewalt sicherstellen.

5.1 Notfallpläne

Das Diagramm dient zur Orientierung, wenn jemand von Gewalt oder Stalking betroffen ist. Diese Stellen helfen und beraten.



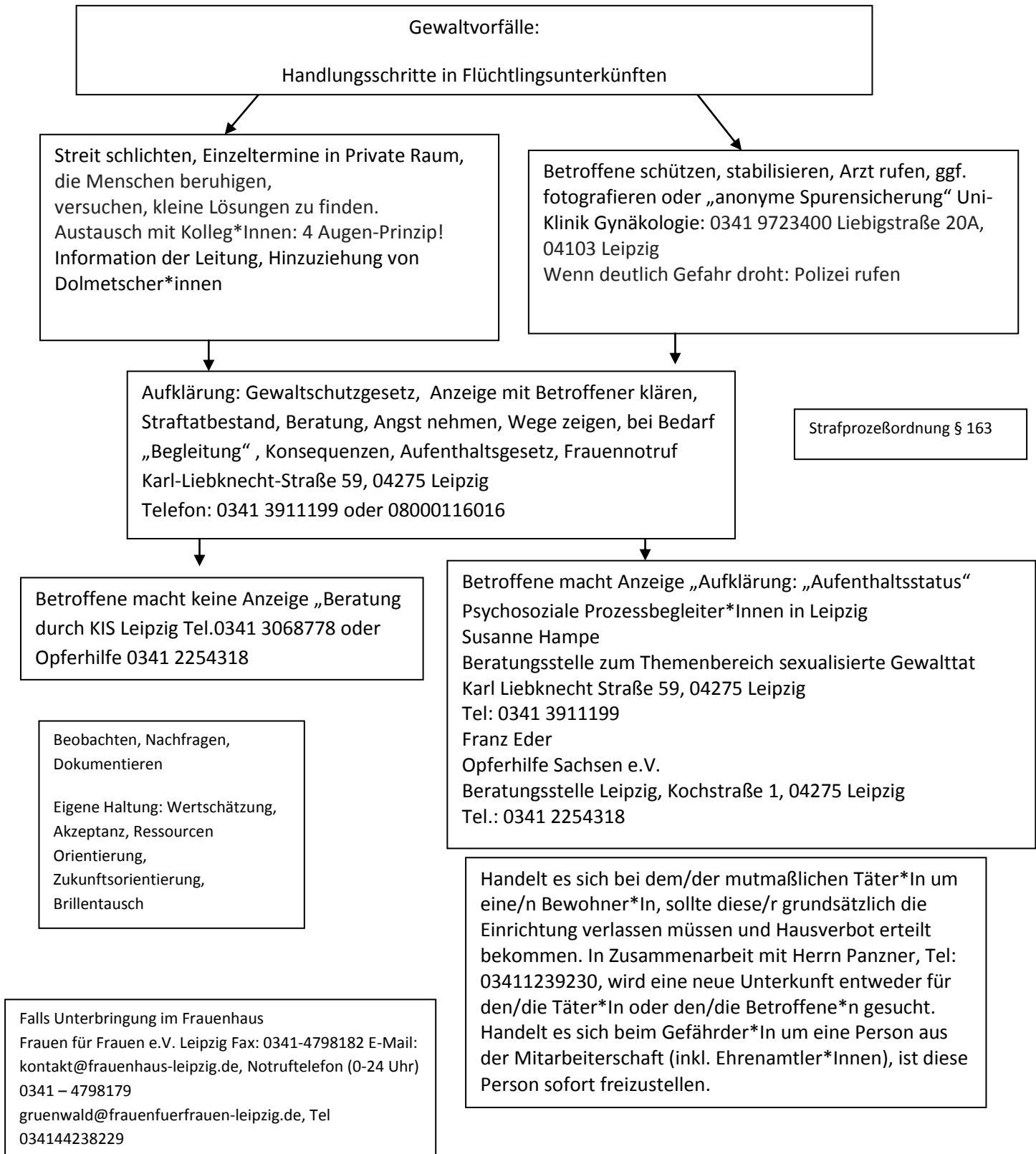
*Beratungsstelle für täterorientierte Anti-Gewalt-Arbeit

**Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking

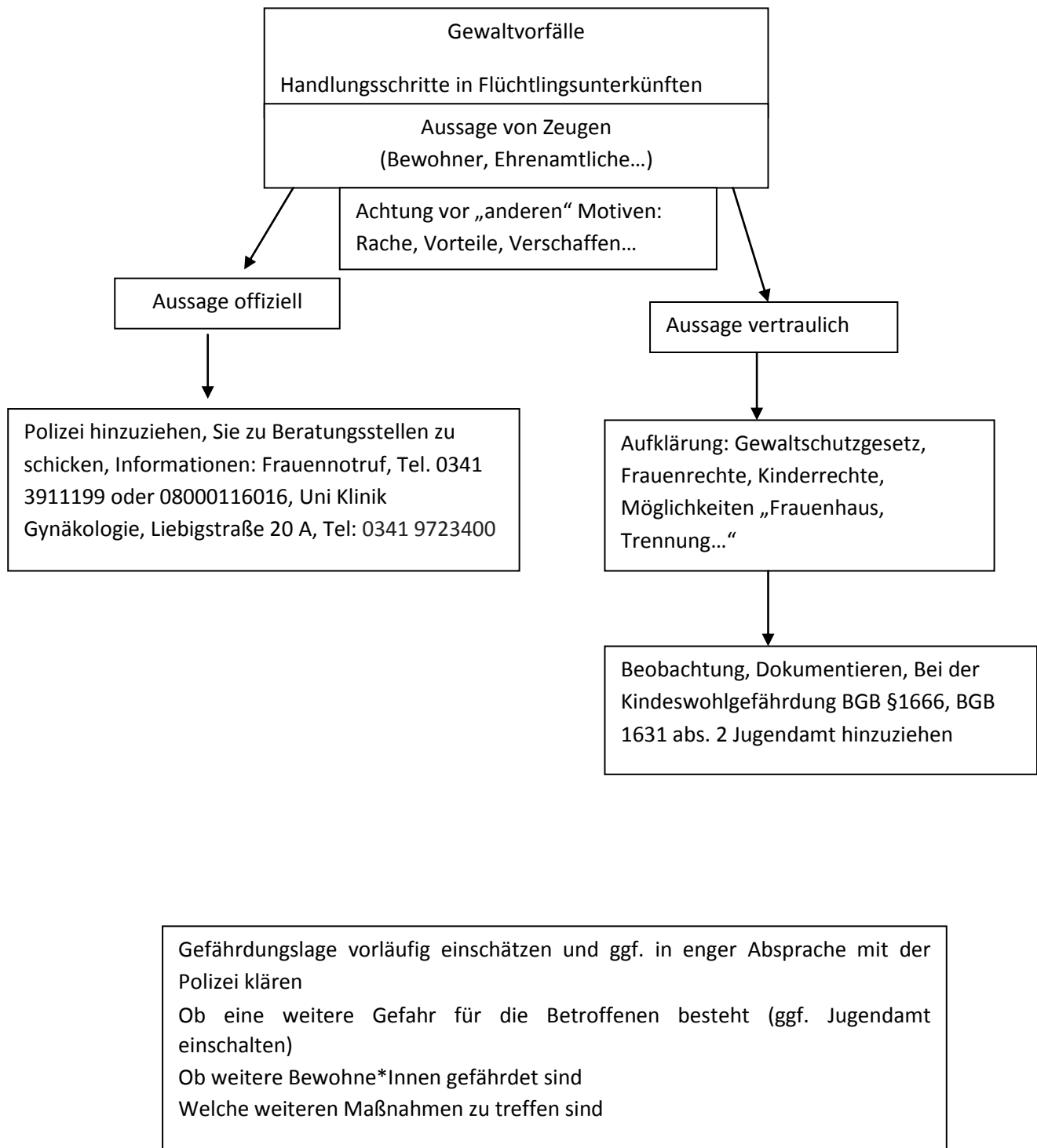
***Opferberatung RAA Leipzig e.V. / Opferhilfe Sachsen e.V.

5.1.1 Handlungsoptionen bei Gewaltvorfällen

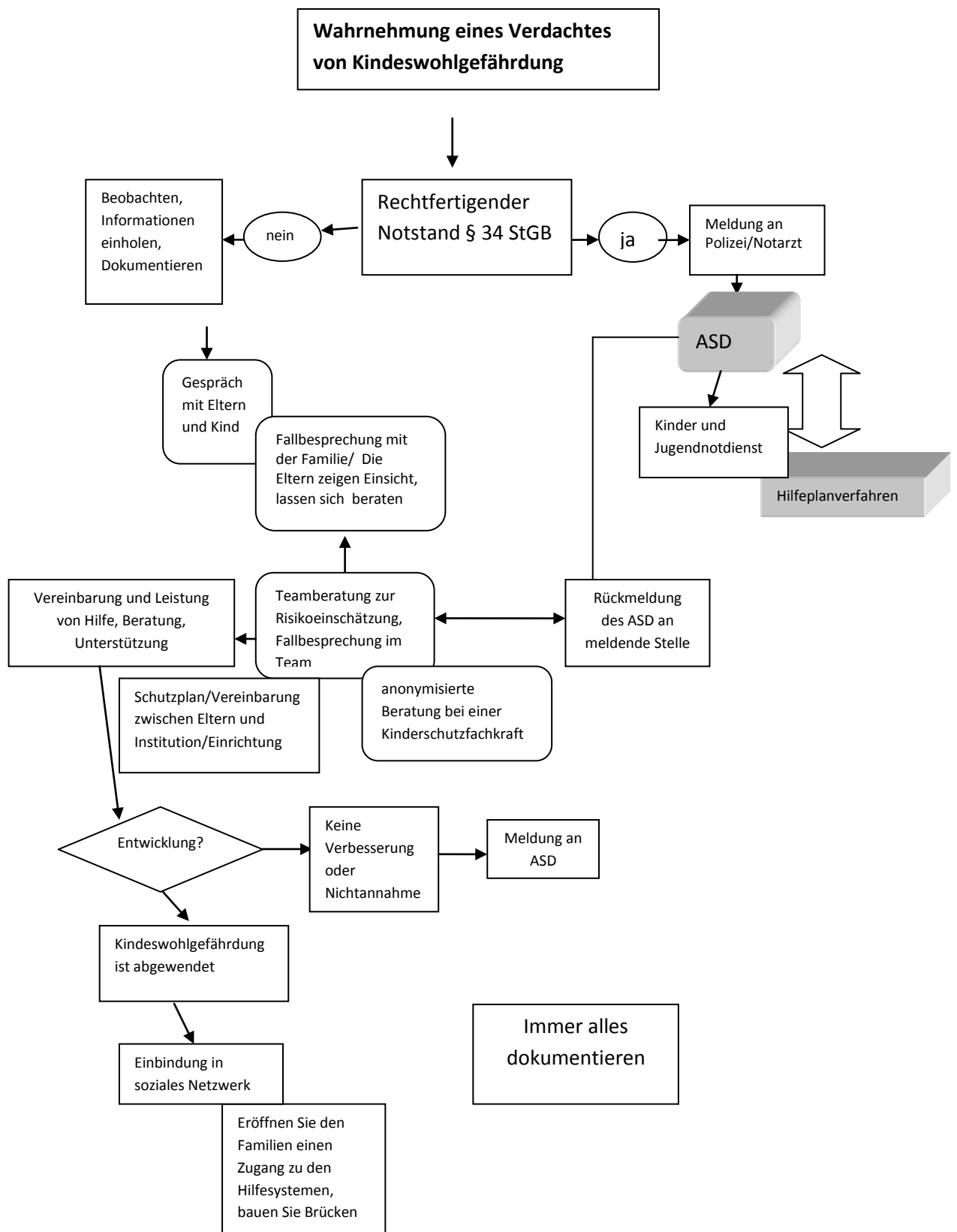
Die untenstehenden Handlungsschritte dienen lediglich zur Orientierung für Mitarbeiter*innen bei Gewaltvorfällen. Jeder Gewaltvorfall ist anders und muss individuell behandelt werden. Dabei sollte geprüft werden, welche konkreten Handlungsschritte in dem jeweiligen Fall durchzuführen sind.



5.1.2 Orientierung zur Aussage von Zeugen



5.1.3 Handlungsoptionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

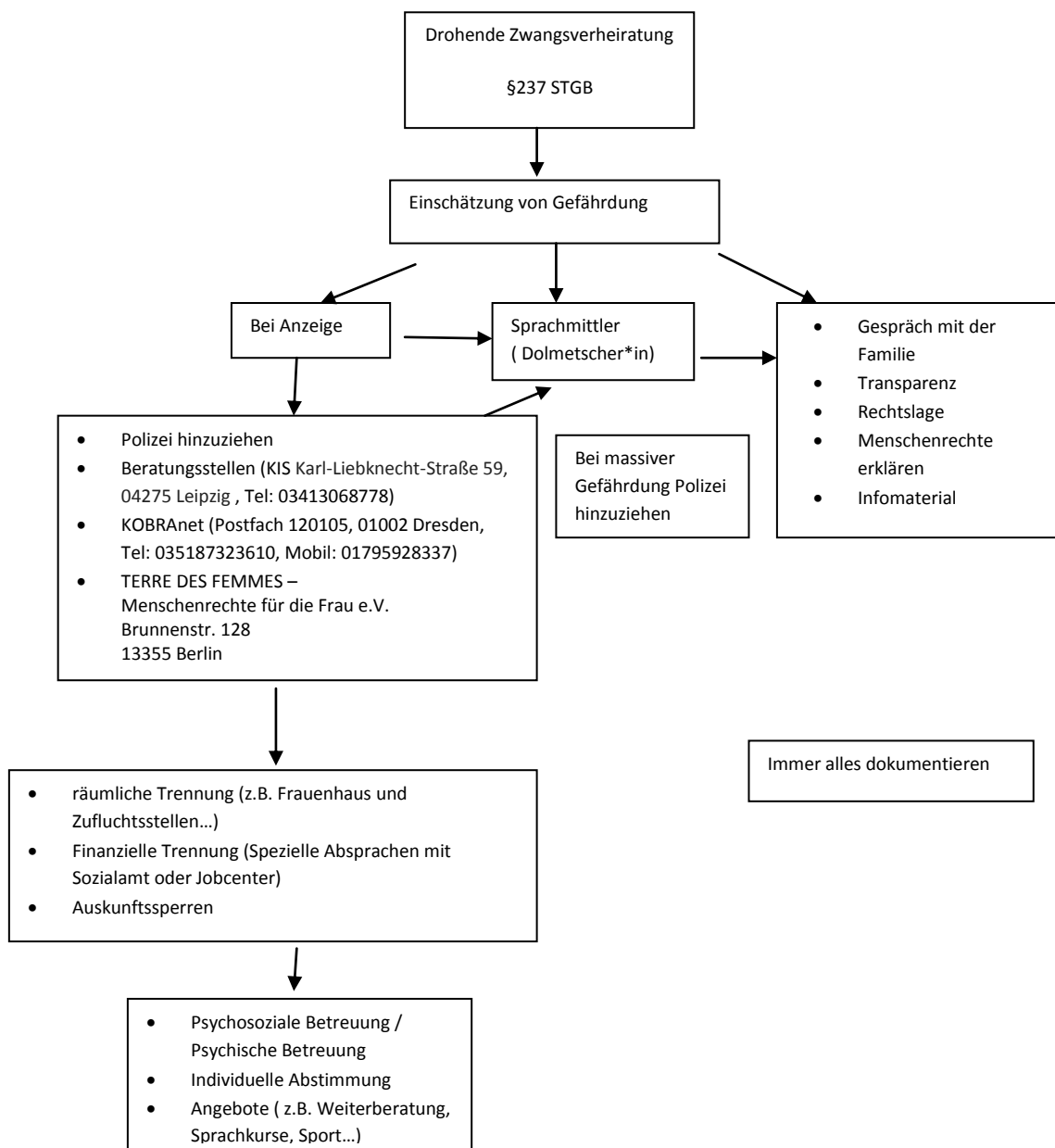


5.2 Zwangsheirat

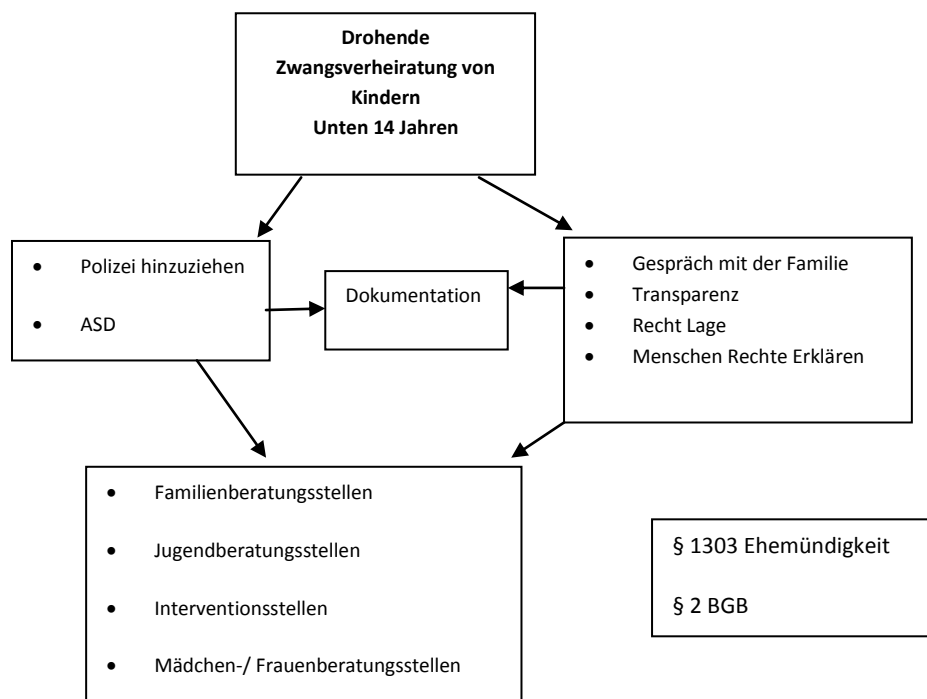
Zwangsverheiratung bedeutet, dass mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Ehepartner*Innen hat entweder kein Gehör gefunden oder der/die Betroffene hat es nicht gewagt, sich zu widersetzen. Auch die Bedrohung der Betroffenen mit existentiellen finanziellen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen kann zu einer Zwangsverheiratung führen.

Alle Mitarbeiter*Innen und Dienstleister*Innen, die Kenntnis von einer Zwangsheirat erlangen, müssen dies umgehend der Sozialbetreuung bzw. der Leitung der Unterkunft mitteilen.

5.2.1 Handlungsoptionen bei Zwangsheirat von Erwachsenen



5.2.2 Handlungsoptionen bei Zwangsheirat von Kindern



5.3 Zwangsprostitution

Zwangsprostitution bezeichnet die illegale Praxis, Menschen zur Arbeit als Prostituierte zu zwingen. Davon betroffen sind überwiegend Frauen und Kinder. Zwangsprostitution ist Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Dieser Zwang kann durch physische und psychische Gewalt, Täuschung, Erpressung, Ausnutzung einer Zwangslage, falsche Arbeitsversprechen durch Ausnutzung der Hilflosigkeit des Opfers ausgeübt werden.

Bereits auf der langen Reise nach Europa werden Frauen und Kinder zur Prostitution gezwungen oder sexuell missbraucht. Wenn sie dadurch schwanger werden, schickt sie der Zuhälter nach Deutschland. Die Frauen stehen massiv unter Druck und haben unbeschreibliche Angst vor diesem Netzwerk. Die Menschenhändler verdienen inzwischen auch in den Asylunterkünften gut an käuflichem Sex. Die Tarife, so haben Flüchtlingshelfer von den verzweiferten Opfern erfahren, seien dort ziemlich günstig. Gelegentlich tauchen Männer auf den Fluren der Wohnheime auf, die junge Frauen in die Zimmer begleiten. Wer nachfragt, bekommt die Antwort, ein Freund sei zu Besuch. Der Rest ist Privatsache.

Seit dem Jahr 2000 ist eine neue Vorgehensweise bekannt geworden: „Rekrutierung nach der Loverboy-Methode. Betroffene sind oft minderjährige Mädchen und junge Frauen aus allen Gesellschaftsschichten, oft mit geringem Selbstbewusstsein oder großer Schüchternheit. Sie werden von Loverboys, auch gerade erst Volljährigen, angesprochen, und ihnen wird zunächst vorgegaukelt, die Loverboys wären in sie verliebt. Die Loverboys geben ihnen Aufmerksamkeit, Komplimente,

Zuneigung und oft auch Geschenke. Gleichzeitig machen sie die Opfer emotional abhängig und entfremden sie ihrem Verwandten- und Bekanntenkreis. Später verleiten oder zwingen sie zur Prostitution. Oft gaukeln sie ihren Opfern vor, das so verdiente Geld zum Aufbau einer gemeinsamen Zukunft verwenden zu wollen. Die Opfer sind oft schwer zu erkennen. Einerseits stecken sie meist gerade in der Pubertät und verändern sich auch dadurch stark, andererseits haben sie häufig gelernt, ein Parallelleben mit Lügen und Leugnen zu führen. Teilweise achten die Loverboys auf regelmäßigen Schulbesuch. Manchmal sind sie der Familie als Freund bekannt. Es gibt eine Reihe von Verhaltensauffälligkeiten, die auf diese Form des Missbrauchs hinweisen können, wenn sie bei einer Person gehäuft zusammentreffen. Eine Auflistung dieser Symptome, die ohne Häufung bei vielen pubertierenden Jugendlichen auftreten, hat die „Elterninitiative für Loverboy Opfer Deutschland“ zusammengestellt.

Prävention:

- rechtliche Standards STGB § 232a / §181a STGB
- für Methoden der Menschenhändler sensibilisieren
- „Loverboy-Methode
- Vorträge sind ein wichtiges Element
- Schutzwohnungen
- Gespräche mit den Frauen / Mädchen
- Infomaterial in verschiedenen Sprachen
- Psychologische / Psychosoziale Betreuung

5.4 Vermutung eines sexuellen Missbrauchs

Meist kommt bei Vermutung sexueller Gewalt gegen Tochter oder Sohn nur ein Elternteil in die Beratungsstelle. Hier können die Vermutungen ausgesprochen werden und der/die Beratende überlegt mit den Ratsuchenden, wie die Verdachtsmomente zustande gekommen sind. Von wem ist was geäußert worden oder wer hat was beobachtet; wer ist die Person, die verdächtigt wird? Kommt es zu einer Gerichtsverhandlung kann die Fachberatungsstelle Informationen über Kinderrechte, Frauenrechte und Opferzeugenbegleitung bieten. Dem Kind wird altersentsprechend erklärt, was vor Gericht passiert und wer dort welche Rolle hat. Die Begleitung kann in der Verhandlung das Kind oder die Frau unterstützen und diese später mit ihr besprechen. Nach Erfordernis kann im Anschluss weitere Unterstützung zur Trauma-Bearbeitung für das Kind/ die Frau angeboten werden. Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation/Cutting – FGM/C) bezeichnet eine schwere Menschenrechtsverletzung, bei der Teile des weiblichen Genitals abgeschnitten oder verletzt werden. FGM/C stellt damit einen Verstoß gegen das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit dar. Zudem verstößt sie gegen die Kinderrechte gemäß der Kinderrechtskonvention und gilt somit als Kindesmisshandlung.

Vermutung eines sexuellen Missbrauchs bei Kindern § 176 abs. 1 StGB :

- Ermutigen Sie das Kind, mit Ihnen darüber zu reden, was vorgefallen ist.
- Stellen Sie keine bohrenden Fragen und legen Sie Ihre Vermutungen dem Kind nicht in den Mund.

- Wenn das Kind sich auf ein Geheimnis beruft, sagen Sie ihm, dass es zwei Arten von Geheimnissen gibt: Gute Geheimnisse machen Freude, schlechte Geheimnisse machen Kummer, sie belasten. Es ist besser, schlechte Geheimnisse weiterzuerzählen, denn niemand hat das Recht, zu verlangen, dass schlechte Taten geheim bleiben.
- Geben Sie dem Kind nie direkt oder indirekt Mitschuld an dem Geschehen. Sagen Sie ihm ausdrücklich, dass es keine Schuld hat. Akzeptieren Sie die Gefühle des Kindes.
- Besser ist es, mit dem Kind in Kontakt zu bleiben, ihm zuzuhören, ihm allenfalls offene Fragen zu stellen und auf keinen Fall zu versuchen, ihm etwas zu »entlocken«.
- Zeigen Sie sich vertrauenswürdig. Machen Sie keine Versprechen, die Sie nicht halten können, keine falschen Hoffnungen oder voreiligen Zusagen.
- Handeln Sie immer nach den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes. Damit geben Sie ihm die Kontrolle über sein Leben zurück, die ihm durch den Missbrauch genommen wurde.
- Handeln Sie nicht über den Kopf des Kindes hinweg. Teilen Sie ihm Ihre weiteren Handlungen mit. Gewinnen Sie es dafür, dem Missbrauch ein Ende zu setzen. Überlegen Sie gemeinsam mit dem Kind, was zu tun wäre, damit der Missbrauch aufhört.
- Akzeptieren Sie die Angst des Kindes vor den Konsequenzen, benennen Sie diese ehrlich und unterstützen Sie das Kind gegen diese Angst.

Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene

- Abschottung und Exklusivitätsanspruch einer Einrichtung nach Außen
- Rigider, autoritärer Leitungsstil
- Intransparente Entscheidungskriterien
- Unzureichende fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden
- Mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeitenden durch die Leitung
- Fehlende regelmäßige Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche und Stellenbeschreibungen
- Kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem der Schutz vor sexualisierter
- Gewalt angesprochen wird
- Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht eingesehen
- Kein systematisches Beschwerdemanagement
- Kein Raum für die gemeinsame Entwicklung pädagogischer Konzepte
- Die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden wird nicht gefördert
- Verzicht auf Supervision
- Kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen

Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeiter*Innen

- Fehlendes Wissen um Signale und Symptome sexualisierter Gewalt
- Machtanspruch und unsachgemäßes Erziehungsverständnis und grenzverletzendes Erziehungsverhalten
- Berufliche und private Kontakte werden nur unzureichend voneinander getrennt
- Private Kontakte zwischen Kindern und Betreuenden
- Es existiert eine sexualisierte Kommunikation
- Mobbing unter den Mitarbeitenden und sexuelle Übergriffe unter den Fachkräften

- Kritik gilt untereinander als unzulässig, fehlende Streitkultur
- Selbstreflexion findet nicht statt
- Persönliche Krisen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch o. ä.
- Kommerzielle kriminelle Interessen

Strategien von Tätern und Täterinnen

Als Ausgangspunkt kann es hilfreich sein, sich noch einmal bekannte Strategien von Tätern und Täterinnen bewusst zu machen:

Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern. Häufig engagieren sich Täterinnen und Täter über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Täterinnen und Täter bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten. Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus. Im Rahmen einer »Anbahnungsphase« versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern. Täter und Täterinnen »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen. Durch den Einsatz von Verunsicherungen (»Das ist alles ganz normal.«), Schuldgefühlen (»Das ist doch alles deine schuld!«) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter und Täterinnen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten (»Du hast mich doch lieb.«, »Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.«) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Innerhalb von Institutionen wenden Täterinnen und Täter außerdem häufig folgende Strategien an:

- Sich mit Leitung gut stellen oder eigene Leitungsposition übernehmen,
- schwach wirken, Mitleid erwecken, um »Beißhemmungen« zu erzeugen,
- sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste,
- Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und Abhängigkeiten erzeugen
- (»hat was gut«)
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen
- Flirten und Affären mit Kolleginnen, als guter Kumpel im Team auftreten
- Freundschaften mit Eltern
- Berufliches Wissen über die Kinder oder Jugendlichen ausnutzen

Präventionsangebote:

Weiterbildung für die Mitarbeiter*Innen und die Familien

- Sie erhalten Informationen über Kinderrechte, Frauenrechte, Materialien zur Sexualpädagogik und zu sexueller Gewalt
- Workshops/ Schulungen für die Flüchtlinge über Sexualität, Gewalt, Rechte...
- getrennte Toiletten und Duschen

- abschließbare Toiletten und Duschen
- abschließbare Zimmer
- Elternabende in Kindertagesstätten und Schulen und Präventionsprojekte für Kinder
- Eltern können sich beraten lassen, wie sie mit ihren Töchtern oder Söhnen über sexuellen Missbrauch sprechen können
- Körperliche Selbstbestimmung: Mädchen und Jungen sollen ihren Körper als wertvoll, schön und liebenswert begreifen, ihn entdecken und erfahren dürfen. Das Recht auf körperliche Selbstbestimmung verlangt von Eltern wie von Fachkräften, dass sie Kinder und Jugendliche zu Fortschritten in der Selbstständigkeit ermutigen und selbst respektvoll und gewaltfrei mit ihnen umgehen. Mädchen und Jungen sollen wissen und erleben, dass sie selbst über ihren Körper bestimmen können und andere sie nicht einfach ungefragt anfassen dürfen – auch dann nicht, wenn es „nur nett gemeint“ ist. Dazu gehört auch die Erfahrung, dass man selbst entscheiden darf, wer einen in welcher Situation fotografiert.
- Sexualerziehung: Kinder brauchen Erwachsene, die mit ihnen über Sexualität sprechen und ihr Interesse an sexuellen Fragen aufgreifen
- Durch Plakate in unterschiedlichen Sprachen wird auf Rechte von Frauen, Kindern und Jugendlichen hingewiesen, vor allem an Orten, die für grenzverletzendes Verhalten ein Risiko bergen. Dieses sind in den Unterkünften vor allem die Sanitärbereiche

Weiterführend:

Unwissenheit über Sexualität kann leicht von Tätern und Täterinnen ausgenutzt werden. Zudem fällt es Mädchen und Jungen leichter, über sexuelle Übergriffe zu sprechen, wenn sie die Begriffe für Geschlechtssteile und sexuelle Vorgänge kennen

Wahrnehmungsfähigkeit von Mädchen und Jungen zu fördern und sie darin zu unterstützen, ihre Gefühle auch auszudrücken. Sie sollen die Erfahrung machen, dass innerhalb der Familie oder Gruppe unterschiedliche Wahrnehmungen und Gefühle zu den gleichen Situationen existieren dürfen. Ebenso wichtig ist es, Kinder und Jugendliche darin zu bestärken, sich nicht zu Dingen überreden zu lassen, die sie nicht wollen. Mädchen und Jungen brauchen Ermutigung, wenn es darum geht, auch solche Gefühle zu zeigen, die angeblich nicht zu ihrem Geschlecht passen

Damit Kinder und Jugendliche ihr Unbehagen und ihre Abwehr bei sexuellem Missbrauch oder sexuellen Übergriffen ausdrücken können, sollten sie in ihrer Familie wie von betreuenden Fachkräften gelernt haben, dass Erwachsene nicht immer im Recht sind. Die Erfahrung, dass ihr Widerspruch, ihr Nein, nicht einfach übergangen wird und ihre Mitsprache Bedeutung hat, ist sehr wichtig

Damit sich Kinder oder Jugendliche bei Missbrauch jemandem anvertrauen können, brauchen sie die grundlegende Erfahrung, dass sich ihre Eltern, andere private, aber auch professionelle Bezugspersonen für sie und ihre Sorgen und Nöte interessieren

Schuld: Mädchen und Jungen, die sexuelle Gewalt erlitten haben, haben niemals Schuld. Dies sollte Kindern und Jugendlichen deutlich erklärt werden. Denn bei sexuellem Missbrauch fühlen sich die meisten Kinder oder Jugendlichen schuldig, was von Tätern und Täterinnen massiv gefördert und ausgenutzt wird. Denn Täter und Täterinnen bauen auf die Loyalität von betroffenen Kindern und Jugendlichen – auf ihr Gefühl, selbst (mit-)verantwortlich für das Geschehen zu sein. Dies gelingt besonders leicht, wo Kinder oder Jugendliche Risiken eingegangen sind und sich beispielsweise durch ihre offensive Selbstdarstellung in den Sozialen Netzwerken selbst gefährdet haben. Prävention sollte sich nicht darauf beschränken, vor diesem Verhalten zu warnen. Sie muss klarstellen, dass selbst riskantes Verhalten keinerlei Schuld begründet. Ein bewusster Umgang mit dem Thema Schuld in allen Lebensbereichen kann Kindern ein klares Bild von Schuldfragen zeichnen.

6. Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

6.1 Bauliche Schutzmaßnahmen

Der Gestaltung des Wohnumfeldes (zum Beispiel Beleuchtung, Wegeführung, Umfriedung) über Gebäudeeingangstüren, abschließbare und sichere Wohneinheiten (zum Beispiel Türen, Fenster), Hausalarm mit Notknöpfen und beleuchtete Flure bis hin zum Bau geschlechtergetrennter Sanitäreinrichtungen. Lesbische, bi-, inter- und transsexuelle Geflüchtete können besonders in Gefahr sein, diskriminiert oder sogar Opfer von Überfällen und Misshandlungen zu werden. Es ist deshalb sinnvoll, Betroffene möglichst schnell in eigenen Wohnungen unterzubringen.

Eine Belegung, bei der nur vereinzelt Frauen in einer sonst von Männern bewohnten Unterkunft untergebracht werden, sollte vermieden werden. Nicht immer wollen Frauen, auch wenn sie alleinreisend sind, in Unterkünften nur für Frauen untergebracht werden. Ein begrenztes Angebot solcher Unterkünfte sollte jedoch vorhanden sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass die Einrichtung einer solchen Gemeinschaftsunterkunft nur für Frauen bzw. einzelner Schutzräume von kompetenten, frauenspezifischen Unterstützungs- und Beratungsangeboten begleitet wird. Es braucht abschließbare Räume, wo Frauen und Kinder sich sicher fühlen können.

In gemischt geschlechtlichen Gemeinschaftsunterkünften muss es ausreichend sanitäre Anlagen geben, die alle strikt nach Geschlechtern getrennt (d.h. Toiletten, Wasch- und Duschräume für Männer und Frauen getrennt) sind. Toiletten und Duschen müssen abschließbar sein.

Allein reisende Frauen sollten in der Nähe des Wachschutzes oder der Büros der Mitarbeitenden untergebracht werden. Weiterhin sollte eine Belegung/ Unterbringung von geflüchteten Frauen, die allein unterwegs sind, hauptsächlich in der Nähe der sanitären Anlagen für weibliche Personen stattfinden. Barriere frei zugängliche, gut erreichbare und geschützte Räume mit Rückzugsmöglichkeiten für geflüchtete Frauen und Mädchen (Frauenschutzräume) sollten in allen Landkreisen und Städten ausreichen zur Verfügung stehen. Das ist besonders wichtig für Frauen, die in gemischtgeschlechtlich belegten Gemeinschaftsunterkünften zusammen mit ihrem Partner bzw. ihrer Familie untergebracht sind. Zu solchen Rückzugsräumen darf Männern grundsätzlich kein Zutritt gewährt werden, auch nicht männlichem Sicherheitspersonal oder Sozialarbeitern. Für die notwendige Ausstattung, die u.a. das Stillen und Wickeln von Babys erlaubt, sollte gesorgt werden. Zusätzlich sollten Spielmöglichkeiten für Kinder geben. Unter Berücksichtigung der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen sind in Sammelduschen von Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich Duschvorhänge anzubringen. In Gemeinschaftsunterkünften müssen alle technischen und logistischen Möglichkeiten genutzt werden, um die Privatsphäre geflüchteter Mädchen und Jungen zu schützen. Frauen und Kinder (auch männliche Kinder und Jugendliche) müssen zum Schutz vor sexuellen Übergriffen gesonderte Duschzeiten angeboten werden. Es sollten Spielräume für Kinder und Aufenthaltsräume für Jugendliche bereitgestellt werden. Schlafstätten müssen so ausgestattet sein, dass sie auch über längere Zeiträume ohne Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens genutzt werden können. Die langfristige Unterbringung in Massenunterkünften ist auch aufgrund des Lärmpegels für traumatisierte Kinder und Jugendliche unzumutbar. Alle Mitarbeiter*Innen klopfen an, ehe sie die Räume der Geflüchteten betreten.

6.2 Rückzugsmöglichkeiten

Beengte räumliche Verhältnisse können gewalttätige Übergriffe befördern oder begünstigen. Ein Ziel muss daher sein, den Menschen eine möglichst eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und ihnen ein ausreichendes Maß an Privatsphäre zur Verfügung zu stellen. Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften müssen abgeschlossene, abschließbare und barrierefreie Wohneinheiten existieren und bei der Belegung familiäre Bedürfnisse genauso berücksichtigt werden wie andere relevante Faktoren. Sollten sanitäre Anlagen gemeinschaftlich genutzt werden müssen, sind diese streng nach Geschlechtern zu trennen und müssen ebenfalls abschließbar und barrierefrei sein. Auch darin muss es Vorhänge oder anderen Sichtschutz geben, um die Intimsphäre wahren zu können. Für allein reisende Frauen und ihre Kinder müssen von Männern getrennte, abgeschlossene und abschließbare Räumlichkeiten existieren. Um zu gewährleisten, dass Kinder, Jugendliche und Frauen, die in der Vergangenheit oder im Herkunftsland Opfer von Gewalt, Vergewaltigungen oder sexuellen Übergriffen geworden sind, den notwendigen Schutzraum erhalten, den sie brauchen, und es nicht zu einer erneuten Konfrontation mit der erlebten Gewalt kommt, muss bei der Aufteilung der Wohnungen oder Wohneinheiten vor allem auf eine räumliche Trennung von männlichen Bewohnern geachtet werden. Kann dies aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtung nicht ermöglicht werden, müssen Frauen mit besonderen Bedürfnissen in diesem Sinne in geeigneten Wohnungen oder Unterkünften untergebracht werden.

Der Vertrauensprozess braucht Zeit und Geduld, deswegen brauchen die Frauen, Kinder und Jugendlichen Rückzugsmöglichkeiten und einen Ort der Privatsphäre, wo die Kinder, Frauen und Jugendlichen mit der Sozialarbeiter*Innen frei und vertraulich sprechen können. Die Sozialarbeiter*Innen braucht ein Büro, wo die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Frauen geschützt ist und wo sie frei und vertraulich über ihre Probleme sprechen können.

6.3 Gemeinschaftsräume für Jugendliche und Frauen als fester Bestandteil

Gemeinschaftsräume speziell für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern sind altersgerecht und geschlechtersensibel konzipiert sowie barrierefrei zugänglich. Als Rückzugsorte stehen sie Jugendlichen, beziehungsweise Frauen und auch Müttern mit Kindern zu unterschiedlichen Nutzungszeiten offen. Das Konzept der altersgerechten und geschlechtersensiblen Gemeinschaftsräume impliziert eine integrierte Raumplanung und -gestaltung unter Einbeziehung von Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern. Darüber hinaus sollten in den Gemeinschaftsräumen Informationen über Rechte, Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten für die Zielgruppe angeboten werden.

6.4 Kinderfreundliche Orte als fester Bestandteil

In jeder Flüchtlingsgemeinschaftsunterkunft muss ein kinderfreundlicher Ort als fester Bestandteil der Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Er soll zur Unterstützung der Resilienz und des Wohlbefindens von Kindern und jungen Menschen dienen, die Konflikte oder Katastrophen erfahren haben und/oder fliehen mussten. Dabei sollen die Bedürfnisse und Rechte von Kindern in den Fokus gerückt werden. Es geht darum, einen sicheren und geschützten Rückzugsort, an dem die Kinder Stabilität und Halt erfahren, bereit zu stellen.

Dieser ist barrierefrei zugänglich und alters-, kultur- und geschlechtersensibel zu gestalten. Die Raumplanung und-gestaltung sollte unter Einbeziehung von strukturierten Spielangeboten, Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung für Kinder durchgeführt und ein fester Betreuungsschlüssel angewendet werden. Qualifiziertes Personal ist ebenso wie psychologische Ersthilfe Teil des Kinderschutzes, der im Rahmen der kinderfreundlichen Räume gewährleistet wird. Durch die Förderung des physischen Wohlbefindens sowie der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung wird ein Stück Normalität wiederhergestellt und die Resilienz der Kinder gestärkt. Außerdem sollen dadurch positive und unterstützende Beziehungen mit anderen Kindern und Erwachsenen gefördert werden und es sollte die Möglichkeit des Lernens und der Entwicklung neuer Fähigkeiten sowie Spielmöglichkeiten bestehen.

6.5 Kinderfreundliche Orte – Aktivitäten/ Service

- Lebenskompetenzen, Sport, Spielen
- Mutter-/Vätergruppen
- Kulturelle und künstlerische Aktivitäten
- Hausaufgabenbetreuung
- Elterngruppen , Eltern-Baby Gruppen
- Bewusstseinsbildung zu Kinderschutzmechanismen und Weiterverweisung an zentrale Stellen des Kinderschutzsystems
- psychosoziale Aktivitäten
- Bildungsangebote/ Aktivitäten zur frühkindlichen Bildung

7. Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes

Die eingeleiteten Maßnahmen sollen alle sechs Monate überprüft werden, eine neue Bestandaufnahme gemacht werden und die Schutzmaßnahmen evtl. angepasst werden. Wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes sind Prozesse und Mechanismen, die ein regelmäßiges Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes sicherstellen. Ein solches Monitoring muss erfassen und analysieren, wie weitreichend die Empfehlungen bisher umgesetzt und welche praktischen Erkenntnisse bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes gewonnen wurden. Gegenstand des Monitorings sind die geschaffenen Strukturen (zum Beispiel Rückmeldungs- und Beschwerdestrukturen, Schulungs- und Fortbildungsangebote u.a.) und Instrumente (zum Beispiel Richtlinien, Handreichungen, standardisierte Arbeitsanweisungen, Risiko- und Bedarfsanalysen mit entsprechenden Checklisten, Dokumentationsbögen u.a.) sowie deren Verbreitung und Inanspruchnahme. Die Wirkungen der Instrumente (beispielsweise die Verhinderung von und der verbesserte Umgang mit Gewalt) sind hingegen nicht Gegenstand des Monitorings der Umsetzung des Schutzkonzeptes, sondern werden gesondert erfasst. Die Resultate des Monitorings müssen in die weitere Planung und die mögliche Überarbeitung oder Anpassung des Konzeptes einfließen. Das Monitoring muss partizipativ durchgeführt werden, d.h., dass bestimmte Monitoringmechanismen die Miteinbeziehung der Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen, Bewohner/-innen und externen Kooperationspartner/-innen sicherstellen müssen. Es benötigt eine/n Verantwortliche/n, ein Konzept und einen Umsetzungsplan und muss in das existierende Monitoringsystem der Einrichtung integriert werden.

Das Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes muss sowohl ein partizipatives, einrichtungsinternes Monitoring beinhalten (hierzu gehört beispielsweise ein Selbstprüfungsverfahren mit anschließender Reflexion der Ergebnisse mit der Hilfe ausgewählter Partnerorganisationen, die an der Umsetzung des Schutzkonzeptes beteiligt sind), als auch eine externe Überprüfung seitens einer unabhängigen Überwachungsstelle. Hierzu kann die angefügte Checkliste „Monitoring zur Umsetzung des Schutzkonzeptes“ dienen (Anlage I).

8. Fazit

Das Ziel dieses Schutzkonzeptes ist der Schutz von Frauen und Kindern. Es soll den Mitarbeiter*innen als Orientierung dienen und mögliche Handlungsoptionen liefern, die bei Fällen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, sexuellen Missbrauch, Zwangsheirat, Gewalt, Prostitution etc. angewendet werden können. Ziel ist zudem der Aufbau eines Netzwerkes, damit die einzelnen Stellen besser und schneller zusammen arbeiten können. Damit soll erreicht werden, dass die Geflüchteten optimal geschützt und integriert werden. Ein weiteres Ziel ist, insbesondere geflüchtete Frauen dabei zu unterstützen, in Deutschland ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können. Die in diesem Konzept beschriebenen Methoden finden in den Gemeinschaftsunterkünften des *Diakonischen Werkes Innere Mission Leipzig e.V.* bereits Anwendung.

Gültigkeit und Verpflichtung intern

1: Verfügt die Flüchtlingsunterkunft über ein einrichtungsinternes Schutzkonzept?

Ja beifügen

Nein

Auch wenn Ihre Einrichtung noch nicht über ein Schutzkonzept verfügt, gibt es bestimmt viele Elemente der Mindeststandards, die in Ihrer Einrichtung bereits umgesetzt werden. Daher sollten Sie alle Fragen durchgehen und dabei die Fragen, die sich speziell auf das Schutzkonzept beziehen, mit *Nein* beantworten, aber die anderen Fragen zur Selbstprüfung nutzen.

Status * Rot Gelb Grün

* Rot = nicht vorhanden

* Gelb = in der Entwicklung

* Grün = vorhanden

2: Gewährt das einrichtungsinterne Schutzkonzept den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen innerhalb der Einrichtung in allen Bereichen, d. h., sind folgende Bereiche im Konzept verankert und verpflichten somit alle Mitarbeiter/-innen zur Umsetzung? Ist ein genannter Bereich in Ihrer Einrichtung **nicht vorhanden**

Leitung

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

sozialpädagogische und erzieherische Betreuung

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

psychosoziale Beratung und Sozialberatung

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

medizinische Versorgung

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

Asylverfahrensberatung

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Dolmetscher/-innen und Dolmetscherdienste

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Wach-, Brandschutz- und Sicherheitsdienstleistungen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Hausmeisterservice

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Versorgungs- und Cateringservice

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

ehrenamtliche Helfer/-innen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Gültigkeit und Verpflichtung extern

3: Ist das Schutzkonzept Vertragsbestandteil der einzelnen (Dienst-)Leistungsbereiche? Haben Sie in Ihrer Einrichtung keine externen Dienstleistungsunternehmen unter Vertrag, kreuzen Sie hier bitte *Nicht zutreffend* an.

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

4: Sind die Betreiber/-innen (externen Dienstleister/-innen) dieser Bereiche zur Zusammenarbeit und Einhaltung der Leitlinien vertraglich verpflichtet? Haben Sie in Ihrer Einrichtung keine externen Dienstleistungsunternehmen unter Vertrag, kreuzen Sie hier bitte *Nicht zutreffend* an.

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Geschlechtsspezifisch und risikobewusst

5: Wurde in der Einrichtung bereits eine einrichtungsinterne Risikoanalyse durchgeführt?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Falls *Nein*, beantworten Sie bitte Frage 6 – 12 mit *Nicht zutreffend*.

6: Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse dokumentiert?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

7: Sind die Ergebnisse der einrichtungsinternen Risikoanalyse in das einrichtungsinterne Schutzkonzept eingeflossen?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

8: Falls nicht, wozu wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse verwendet? Bitte kurz darstellen und ggf.

9: Bezog die einrichtungsinterne Risikoanalyse geschlechts- und altersspezifische Risiken ein?
geschlechtsspezifische Risiken

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

altersspezifische Risiken

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

10: Wurden im Rahmen der einrichtungsinternen Risikoanalyse Risikofaktoren in folgenden Bereichen untersucht?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Risikofaktoren auf der Ebene der Mitarbeiter/-innen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Risikofaktoren bei einrichtungsspezifischen Arbeitsabläufen und örtlichen Begebenheiten

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

11: Wird die Risikoanalyse genutzt, um gezielte Handlungsansätze zur Risikoverminderung und zum Risikomanagement zu entwickeln?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

12: Falls *Ja*, sind diese Handlungsansätze dokumentiert, bspw. liegen im Rahmen standardisierter Handlungsabläufe?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Integrierend

13: Ist das einrichtungsinterne Schutzkonzept ein integraler Bestandteil bereits vorhandener einrichtungsinterner Konzepte, laufender Prozesse und der tägliche Arbeit? *

Konzepte

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Prozesse

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Tägliche Arbeit

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Z. B. von Arbeitsbesprechungen, Arbeitsverträgen, Stellenbeschreibungen, Einarbeitung von neuen Mitarbeitern/-innen, Aufnahme neuer Bewohner/-innen.

Partizipativ, transparent und offen zugänglich

14: Werden Mitarbeiter/-innen und eine repräsentative Auswahl von Bewohner/-innen in die Risikoanalyse und auch das Monitoring zur Umsetzung des Schutzkonzeptes einbezogen und gestalten diese aktiv mit? Falls eine Risikoanalyse oder ein gezieltes Monitoring noch nicht vorhanden sind, kreuzen Sie bitte *Nicht zutreffend* an.

Mitarbeiter/-innen

Risikoanalyse

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Monitoring

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Bewohner/-innen

Risikoanalyse

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Monitoring

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

15: Ist das einrichtungsinterne Schutzkonzept transparent und leicht zugänglich?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

16: Wie werden Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen, Ehrenamtliche und Bewohner/-innen der Flüchtlingsunterkunft über das Schutzkonzept informiert?

Bitte kurz darstellen und ggf.:

--

17: Ist die Information über das einrichtungsinterne Schutzkonzept für die Bewohner/-innen altersgerecht und in der jeweiligen Sprache klar verständlich?
Altersgerecht

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

klar verständlich (Sprache)

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen

18: Liegt dem Schutzkonzept das Prinzip der Vertraulichkeit * zugrunde?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

* Das bedeutet, dass alle Verdachtsmomente und Vorfälle vertraulich behandelt werden müssen. Das **Prinzip der Vertraulichkeit** umfasst das Stillschweigen zwischen den Personen. Informationen werden ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergeleitet. Es gilt die Würde und Privatsphäre aller Beteiligten zu jeder Zeit zu schützen und Informationen über Verdachtsmomente und Vorfälle nur an zuständige Mitarbeiter/-innen und Behörden weiterzugeben. Es werden die Grundsätze des Datenschutzes beachtet. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der beruflichen Schweigepflicht. Ohne die Einwilligung der Kinder, Jugendlichen und Frauen werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

19: Kommuniziert die Leitung den Mitarbeitern/-innen, dass es bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eine gesetzlich vorgeschriebene Grenze der Vertraulichkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gibt?

Ja

Falls Ja, in welcher Form? Bitte kurz darstellen und

--

Nein

* Die **Kindeswohlgefährdung** schließt das mittelbare und unmittelbare Miterleben von häuslicher/sexueller Gewalt ein. Eine Offenbarungsbefugnis kann auch im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 Strafgesetzbuch zur Abwendung drohender Gefahren für Leben, Leib, Freiheit und Gesundheit usw. gegeben sein. Eine gesetzliche Pflicht zur Offenbarung und Anzeigenerstattung besteht, wenn der/die Mitarbeiter/- in von dem konkreten Vorhaben bzw. der geplanten Ausführung von besonders schweren Delikten nach § 138 Strafgesetzbuch (Mord/ Totschlag, Freiheitsberaubung, Menschenraub, Raub, gemeingefährliche Delikte usw.) erfährt. Des Weiteren gilt es, einschränkend zu beachten, dass Mitarbeiter/-innen nicht per se ein Zeugnisverweigerungsrecht

Falls *Nein*, wer trägt die Verantwortung?

Bitte kurz erläutern:

**Mindeststandard 2:
Personal und Personalmanagement**

Rollen und Verantwortlichkeiten

20: Trägt die Leitung der Einrichtung die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Falls *Nein*, wer trägt die Verantwortung?

Bitte kurz erläutern:

21: Sind die Rollen und Verantwortungsbereiche aller Mitarbeiter/-innen und Dienstleister/-innen in der Umsetzung des Schutzkonzeptes (u. a. in Stellenbeschreibungen und Verträgen) klar definiert?

Stellenbeschreibungen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Verträge

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

in anderer Form

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Falls Ja, in welcher Form? Bitte kurz erläutern:
Nicht zutreffend

22: Werden die Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten innerhalb des Mitarbeiter/-Innenkreises transparent dargestellt?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

23: Gibt es ein regelmäßig aktualisiertes Organigramm oder regelmäßige Besprechungen, in denen die Rollen und Verantwortlichkeiten transparent sind?

Organigramm

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Besprechungen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

24: Verfügt die Einrichtung über einen Verhaltenskodex, den Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen und Ehrenamtliche der Einrichtung unterschreiben müssen?

Ja, trifft für alle zu

Ja, trifft aber nicht für alle zu

Kurz erklären, für wen er zutrifft und für wen nicht:

Nein

Falls *Nein*, gibt es etwas Ähnliches, z. B. Selbstverpflichtungen?
Bitte kurz erläutern und ggf.

25: Ist der Verhaltenskodex ein integraler Bestandteil von Arbeitsverträgen?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

26: Ist der Verhaltenskodex ein integraler Bestandteil des einrichtungsinternen Schutzkonzeptes?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Personalgewinnung und –management

27: Gibt es in Ihrer Einrichtung oder bei Ihrem Träger spezielle Methoden der Personalgewinnung, die angewandt werden, um einer Rekrutierung von Mitarbeiter/-innen vorzubeugen, die die Grundsätze der Arbeit in Ihrer Einrichtung (Grenzachtung, Achtung der Menschenwürde, Gewaltfreiheit) gefährden könnten?

Ja

Falls *Ja*, welche? Bitte kurz erläutern:

Nein

28: Werden Mitarbeiter/-innen auf die arbeits- und strafrechtlichen Folgen von Gewalthandlungen hingewiesen?

Ja

Falls *Ja*, in welcher Form? kurz erläutern:

--

Nein

29: Müssen alle Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen und ehrenamtlichen Helfer/-innen als Grundvoraussetzung für ihre Tätigkeit in der Einrichtung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorweisen?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

30: Arbeitet eine angemessene Anzahl weiblicher Fachkräfte in der Einrichtung?

Ja

Anzahl:

--

Nein

31: Ist eine entsprechende Anzahl weiblicher Mitarbeiterinnen bei dem für die Unterkunft zuständigen Sicherheitsdienst beschäftigt?

Ja

Anzahl:

--

Nein

32: Ist sichergestellt, dass zu jeder Zeit zumindest eine weibliche Mitarbeiterin des Sicherheitsdienstes in der Einrichtung im Dienst ist?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

33: Ist die Einhaltung des Schutzkonzeptes Bestandteil des Personal und Qualitätsmanagements?

Personalmanagement

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Qualitätsmanagement

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

34: Ist die Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Einrichtung fester Tagesordnungspunkt bei regelmäßigen Arbeitsbesprechungen aller Bereiche und Dienstleistungen?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

35: Werden alle Mitarbeiter/-innen, ehrenamtlich Tätigen und externe Dienstleister/-innen aus allen Bereichen bzgl. des Schutzkonzeptes sensibilisiert, eingearbeitet, geschult und weitergebildet?

Sensibilisiert

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Eingearbeitet

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

geschult/weitergebildet

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

36: Sind alle Mitarbeiter/-innen, ehrenamtlich Tätigen und externen Dienstleister/-innen verpflichtet, an zielgruppenbezogenen Schulungen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes teilzunehmen?

Mitarbeiter/-innen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

ehrenamtlich Tätige

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

externe Dienstleister/-innen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

37 Gibt die Einrichtung Ablauf- und Notfallpläne vor?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

39: Wie werden die Mitarbeiter/-innen, Ehrenamtlichen und Dienstleister/-innen mit den vorgegebenen Ablauf- und Notfallplänen vertraut gemacht?

--

**Mindeststandard 3:
Interne Strukturen und externe Kooperation**

Hausordnung

40: Gibt es eine Hausordnung, in der die Grundregeln für ein friedliches Zusammenleben und das Vorgehen gegen Gewalttäter/-innen festgelegt sind?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

41: Wurde die Hausordnung in die jeweiligen Sprachen der Bewohner/-innen übersetzt?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

42: Ist die Hausordnung leicht verständlich aufbereitet und in kinderfreundlichen Versionen verfügbar?

leicht verständlich

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

kinderfreundliche Versionen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

43: Hängt die Hausordnung an einem zentralen Ort?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

44: Wird die Hausordnung neuen Bewohner/-innen, internen und externen Mitarbeiter/-innen sowie ehrenamtlich Tätigen unter Einbeziehung von Dolmetscher/-innen vorgestellt und ihnen zur Unterschrift vorgelegt?

neuen Bewohner/-innen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

externen Mitarbeiter/-innen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

ehrenamtlich Tätigen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen

45: Stehen Betroffenen von Gewalt speziell geschulte, weibliche und männliche Ansprechpartner/-innen zur Verfügung, die sie beraten und begleiten?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

46: Ist sichergestellt, dass von Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und Frauen eine feste Ansprechperson und Dolmetscher/-innen haben?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

47: Wie werden Mitarbeiter/-innen über die Ansprechpartner/-innen für von Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und Frauen informiert?

Aktiv über Rechte und Hilfsangebote informieren

54: Werden alle Bewohner/-innen darüber informiert, welche allgemeinen Rechte insbesondere Kinder, Jugendliche und Frauen haben?

Werden alle Bewohner/-innen über die Rechte von Kindern und Frauen in Fällen von Gewalt aufgeklärt und darüber informiert, an wen sie sich wenden können?

Nein

Falls Ja, wie? Bitte kurz erläutern

--

55: Sind alle Bewohner/-innen über die Schweigepflicht und die rechtlichen Grenzen für

Mitarbeiter/-innen aufgeklärt?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

56: Werden die Bewohner/-innen auf das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen von Mitarbeiter/-innen oder durch andere Mechanismen hingewiesen?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

57: Werden die Bewohner/-innen in den jeweils spezialisierten Fachberatungsstellen vor Ort über die Möglichkeit, Schutz in einem Frauenhaus oder anderen Schutzwohnungen finden zu können, informiert?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

58: Werden diese Informationen bspw. durch das Auslegen von Flyern, Hinweise auf externe Beratungsangebote im Aufnahmegespräch und regelmäßige Informationsveranstaltungen zur Verfügung gestellt?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Informationen verständlich machen und Sprachbarrieren überwinden

59: Stehen Informationen über Rechte, Vertraulichkeit, die Beratungsangebote und weiterführende Hilfen in den erforderlichen Sprachen sowie Kind und zielgruppengerecht zur Verfügung?
erforderliche Sprachen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

60: Sind für die Zeiten, in denen die Beschwerdestelle geöffnet hat, qualifizierte Sprachmittler/-innen anwesend, die bei Bedarf hinzugezogen werden können?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

61: Können vertraute Dolmetscher/-innen im Falle eines gewalttätigen Übergriffs kurzfristig hinzugezogen werden?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Falls *Nein*, warum nicht? Bitte kurz erläutern

Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot

62: Finden Kurse für Bewohner/-innen zu Themenkomplexen wie Formen von Gewalt, Rechtsinformationen, Frauenrechte, Gleichstellung von Frau und Mann, Frauengesundheit, gewaltfreie Erziehung, präventive Elternarbeit, Kinderrechte etc. regelmäßig statt?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

63: Bietet die Einrichtung entsprechende Kurse mit geschultem Fachpersonal an und stellt sicher, dass sprachliche Barrieren einer Teilnahme nicht im Wege stehen?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

64: Wird darüber hinaus der Zugang zu weiteren spezialisierten Angeboten, z. B. frühkindliche Förderung in Einrichtungen der Kindertagespflege, durch die Einrichtung unterstützt?

Ja

Falls *Ja*, bitte kurz erläutern, welche Angebote

Kooperationspartner/-innen einbinden

65: Verfügt die Einrichtung über eine Adressdatenbank mit geeigneten Kontaktpersonen, die für weiterführende Hilfe zur Verfügung stehen, z. B. Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Flüchtlingsberatungsstellen, Schutz- und Kriminalpolizei, Justiz, Rechtsberatung, Behindertenhilfe, Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen, Gesundheitswesen?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

66: Begleiten bei Bedarf besonders geschulte Mitarbeiter/-innen betroffene Frauen und Kinder zu Terminen und beraten bei der Wahl der Hilfsangebote?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

**Mindeststandard 4: Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/
Risikomanagement
Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf
Gewalt**

67: Wird jedem begründeten Verdacht auf Gewalt durch Mitarbeiter/-innen gegen Bewohner/-innen und jedem Verdacht auf Gewalt durch Bewohner/-innen gegen Kinder, Jugendliche und Frauen nachgegangen?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

68: Gibt es besondere einrichtungsspezifische Verfahrensweisen für den Umgang bei Verdacht und konkreten Hinweisen auf Gewalt:
durch Mitarbeiter/-innen (intern und extern)?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

durch Bewohner/-innen?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

durch Dritte von außerhalb?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Standardisierte Verfahrensweise bei Gewalt

69: Ist sichergestellt, dass, wenn in der Einrichtung eine Gewalttat stattgefunden hat, betroffene Kinder, Jugendliche und Frauen sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

70: Sind vor allem die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen, die psychosoziale Stabilisierung und die räumliche Trennung von dem/der mutmaßlichen Täter/-in sichergestellt?

gesundheitliche Versorgung

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

psychosoziale Stabilisierung

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

räumliche Trennung

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

71: Werden Lösungen in Absprache mit den gewaltbetroffenen Personen gesucht, die ihre Interessen z. B. am Verbleib in der Einrichtung berücksichtigen, und werden die Betroffenen über die verschiedenen Möglichkeiten zur wirksamen Gewährleistung ihrer Sicherheit informiert?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

72: Werden diese Maßnahmen bei Minderjährigen unter Beachtung der Kinderrechte, insbesondere mit Beteiligung der Kinder und unter Einbeziehung der Eltern durchgeführt?
Kinderrechte werden beachtet

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Kinder und Eltern werden beteiligt/einbezogen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

73: Wie werden die Mitarbeiter/-innen über die einzuleitenden Schritte und Ansprechpartner/-innen in Kenntnis gesetzt?

Bitte kurz erläutern:

--

74: Sind folgende Eckpunkte ausformuliert und zentraler Bestandteil der individuellen Ablauf- und Notfallpläne? Gefährdungslage einschätzen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

unmittelbarer Schutz vor weiterer Gewalt und Hilfestellung für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Frauen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

hinzuziehen von Dolmetscher/-innen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

bei Frauen: medizinische Versorgung (hierbei besteht auch die Möglichkeit, sich die Verletzungen ärztlich attestieren zu lassen)

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

informieren einer besonders geschulten Ansprechperson in der Einrichtung und der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

bei Frauen: Beratung der von Gewalt betroffenen Frau in einer ungestörten Atmosphäre (ohne Anwesenheit der gefährdenden/gewaltausübenden Person oder Kinder)

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Information und Aufklärung über die Möglichkeiten der Anzeigenerstattung bei der Polizei zum Zweck der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr (z. B. Wegweisung)

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Ggf. Benachrichtigung der Polizei und des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. Stimmt die betroffene Person nicht zu und es droht eine akute und hochgradige Gefahr für Leib, Leben und Freiheit der Frau und ihres/r Kindes/r oder es stehen besonders schwere Straftaten bevor, muss die Einrichtung auch ohne Zustimmung der betroffenen Person die Polizei rufen. Das weitere Vorgehen zum Schutz des/r betroffenen Kindes/r obliegt dem Jugendamt. Darüber ist die betroffene Person zu informieren.

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Konsultation von Arzt*Innen, Rechtsanwalt*Innen, Fachberater/-innen etc.

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Dokumentation der Gewaltsituation und der Aussagen der Beteiligten

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen

75: Zieht die Leitung der Unterkunft bei Kindern und Jugendlichen eine geschulte und erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzu? Es gilt dabei die Vorgehensweise nach § 8a SGB VIII.

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

76: Nimmt die Leitung der Einrichtung bei Frauen in Absprache mit den Betroffenen selbst und ggf. in Zusammenarbeit mit der Polizei eine Einschätzung vor, ob weiterhin Gefahr für die Frauen besteht, ob weitere Bewohner/-innen gefährdet sind und welche weitergehenden Maßnahmen zu treffen sind?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

77: Wenn es sich bei dem/der Gewaltausübenden um eine/n Bewohner/-in handelt, muss diese/r grundsätzlich und im Rahmen des geltenden Rechts die Einrichtung verlassen?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

78: Klärt die Einrichtungsleitung in einem solchen Fall eine Anschlussunterbringung? *

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

* (1) Hierbei müssen ggf. die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Residenzpflicht oder die Wohnsitzauflage zu ändern. Die Heimleitung muss bei einem Hausverbot sicherstellen, dass der/ die Täter/-innen nicht obdachlos werden. Die Leitung muss Alternativen für eine kurzfristige Unterkunft aufzeigen und darauf hinweisen, sich sofort an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden. (2) In Fällen von häuslicher Gewalt sollten der betroffenen (Ehe-)Frau ihre Möglichkeiten (Wegweisung, Schutzanordnung, Überlassung der gemeinsamen Wohneinheit nach Gewaltschutzgesetz) in zugehender Beratung erläutert werden.

79: Nutzt die Einrichtung eine Checkliste mit relevanten Risikofaktoren, die der Beurteilung der Gefährdung und Identifizierung von Risikofaktoren zugrunde gelegt wird?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

80: Werden der betroffenen (Ehe-)Frau in Fällen von Gewalt in nahen sozialen Beziehungen ihre Möglichkeiten zum Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz (Wegweisung, Schutzanordnung, Überlassung der gemeinsamen Wohneinheit nach Gewaltschutzgesetz), aber auch durch polizeiliche Maßnahmen in aufsuchender Beratung erläutert?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

81: Ist ein Verbleib der gewaltbetroffenen Frau in der Einrichtung aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar, wird diese nach Absprache mit der Betroffenen selbst in ein Frauenhaus oder eine andere sichere Unterkunft gebracht? *

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

* Hierbei müssen ggf. die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Wohnsitzauflage zu ändern. Zudem muss die Frage der Kostenübernahme für den Frauenhausaufenthalt geklärt werden.

Hinzuziehung der Polizei

82: Wird die Polizei hinzuzogen, wenn sich das Risiko neuerlicher oder schwerer Gewalt nicht einschätzen lässt und weiterhin akute und unmittelbar bevorstehende Gefahren hochrangiger Rechtsgüter drohen, mit dem Ziel, die Sicherheit und den Schutz der Betroffenen zu erhöhen und die Gefahren weiterer Gewalttaten zu verringern bzw. zu verhindern?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Rechte der Opfer geltend machen

83: Werden nach einer Gewalttat entsprechend geschulte Fachberater/-innen und spezialisierte Fachberatungsstellen hinzugezogen oder vermittelt, die die Frauen und Kinder zum rechtlichen Schutz, ggf. Strafverfahren, zu Ansprüchen aus dem Opferentschädigungsgesetz sowie polizeilichen Wegweisungsverfahren und Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beraten und begleiten können?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Bauliche Schutzmaßnahmen

84: Gibt es bauliche Schutzmaßnahmen für die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Einrichtung? Bspw. Gestaltung des Wohnumfeldes (z. B. Beleuchtung, Wegeführung, Umfriedung), Gebäudeeingangstüren, abschließbare und sichere Wohneinheiten (z. B. Türen, Fenster), Hausalarm mit Notknöpfen und beleuchtete Flure, Bau geschlechtergetrennter Sanitäreinrichtungen.

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren

85: Besteht ein ausreichendes Maß an Privatsphäre in der Einrichtung?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

86: Existieren nach Geschlechtern getrennte, abschließbare und barrierefreie Wohneinheiten?

nach Geschlechtern getrennt

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

abschließbar

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

barrierefrei

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

86: Werden bei der Belegung familiäre Bedarfe berücksichtigt?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

87: Sind sanitäre Anlagen, die gemeinschaftlich genutzt werden, streng nach Geschlechtern getrennt, abschließbar und barrierefrei?

nach Geschlechtern getrennt

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Abschließbar

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Barrierefrei

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

88: Gibt es Vorhänge oder anderen Sichtschutz in den sanitären Anlagen, um die Intimsphäre wahren zu können?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

89: Existieren für Alleinreisende Frauen und ihre Kinder von Männern getrennte, abschließbare und barrierefreie Räumlichkeiten?

nach Geschlechtern getrennt

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

abschließbar

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

barrierefrei

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

90: Wurde bei der Aufteilung der Wohnungen oder Wohneinheiten auf eine räumliche Trennung von männlichen Bewohnern geachtet, um zu gewährleisten, dass Kinder, Jugendliche und Frauen, die in der Vergangenheit oder im Herkunftsland Opfer von Gewalt, Vergewaltigungen oder sexuellen Übergriffen geworden sind, den notwendigen Schutzraum erhalten, den sie brauchen, und es nicht zu einer erneuten Konfrontation mit der erlebten Gewalt kommt?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

91: Werden Frauen mit besonderen Bedarfen in geeigneten Wohnungen oder Unterkünften untergebracht, falls Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtung nicht gewährleistet werden können?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Kinderfreundliche Räume müssen fester Bestandteil der Einrichtung sein

92: Gibt es kinderfreundliche Räume in der Einrichtung, die Kindern einen sicheren und geschützten Rückzugsort bieten, an dem sie Stabilität und Halt erfahren?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

93: Gibt es eine integrierte Raumplanung und Gestaltung für die kinderfreundlichen Räume unter Einbeziehung von strukturierten Spielangeboten, Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung für Kinder?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

94: Gibt es Registrierungsprozesse und feste Betreuungsschlüssel für Kinder und ist qualifiziertes Personal (Erfahrung im Umgang mit Kindern, Kinderschutz, psychologischer Ersthilfe) Teil des Schutzes, der im Rahmen der kinderfreundlichen Räume gewährleistet wird?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

95: Stehen die Gemeinschaftsräume Jugendlichen bzw. Frauen bzw. Müttern mit Kindern zu unterschiedlichen Nutzungszeiten als Rückzugsorte offen?

Unterschiedliche Nutzungszeiten für verschiedene Gruppen:

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Stehen die Räume den folgenden Nutzern offen?
Jugendlichen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Frauen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Müttern mit Kindern

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

96: Werden in den Gemeinschaftsräumen Informationen über Rechte, Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten für die Zielgruppe angeboten?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

97: Stehen die Gemeinschaftsräume Jugendlichen bzw. Frauen bzw. Müttern mit Kindern zu unterschiedlichen Nutzungszeiten als Rückzugsorte offen?
Unterschiedliche Nutzungszeiten für verschiedene Gruppen:

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Stehen die Räume den folgenden Nutzern offen?
Jugendlichen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Frauen

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Müttern mit Kindern

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Mindeststandard 6: Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes

98: Gibt es in der Einrichtung Prozesse und Mechanismen, die ein regelmäßiges Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes sicherstellen?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

99: Erfasst und analysiert das Monitoring, wie weitreichend die Empfehlungen des Schutzkonzeptes bisher umgesetzt und welche praktischen Erkenntnisse bei der Umsetzung gewonnen wurden, d. h. sind die geschaffenen Strukturen und Instrumente zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen sowie deren Verbreitung und Inanspruchnahme Gegenstand des Monitorings?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

100: Fließen die Resultate des Monitorings in die weitere Planung und die mögliche Überarbeitung oder Anpassung des einrichtungsinternen Schutzkonzeptes ein?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

101: Wird das Monitoring partizipativ durchgeführt, d. h., stellen bestimmte Monitoringmechanismen die Einbeziehung der Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen, Bewohner/-innen und externen Kooperationspartner/-innen sicher?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

102: Gibt es eine/n Verantwortliche/n, ein Konzept und einen Umsetzungsplan für das Monitoring?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

103: Ist das Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes in das existierende Monitoringsystem der Einrichtung integriert?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

104: Beinhaltet das Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes:

Partizipatives, einrichtungsinternes Monitoring (hierzu kann bspw. Ein Selbstprüfungsverfahren mit anschließender Reflexion der Ergebnisse mit der Hilfe ausgewählter Partnerorganisationen, die an der Umsetzung des Schutzkonzeptes beteiligt sind, gehören)?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Regelmäßige Inspektionen seitens des Trägers?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

Regelmäßige Inspektionen seitens des Landes/der Kommune?

Ja	Nein	Nicht zutreffend
----	------	------------------

8. Weiterführende Informationen und Adressen

Häusliche Gewalt Beratungsstellen:

Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking (KIS) Leipzig
Im Beratungszentrum für Frauen
Karl-Liebknecht- Str. 59, 04275 Leipzig
Telefon: 0341 3068778

Frauen für Frauen e.V.
Frauenberatungsstelle
Karl-Liebknecht-Straße 59, 04275 Leipzig
Telefon: 0341 3911199

Opferhilfe Sachsen e.V.
Beratungsstelle Leipzig
Kochstr. 1, 04275 Leipzig
Telefon: 0341 2254318
E-Mail: leipzig@opferhilfe-sachsen.de
www.Opferhilfe-Sachsen.de

Wegweiser e. V.

Koordinierungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Lange Straße 50, 04668 Grimma

Telefon: 03437 708478 oder 0162 8040130 (für Landkreis Nordsachsen) oder Notruf rund um die Uhr: 0177 3039219

E-Mail: interventionsstelle@wegweiser-boehlen.de

www.wegweiser-boehlen.de

Caktus e.V.

Familien- und Gesundheitszentrum

Riemannstr. 32, 04107 Leipzig

Telefon: 0341 2254574

E-Mail: beratungsstelle@caktus.de

www.caktus.de

Art der Hilfestellung: Ehe-, Familien-, Lebensberatung; Psychologische und sozialpädagogische Beratung sowie Psychotherapie (auch für Flüchtlinge und Migranten)

RAA Sachsen, Opferberatung

Beratung für Betroffene rechtsextremer und rassistischer Gewalt

Für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule (RAA)

Petersteinweg 13, 04107 Leipzig

Telefon: 0341 2618647

E-Mail: opferberatung.leipzig@raa-sachsen.de

www.raa-sachsen.de

Weißer Ring e. V.

Außenstelle Leipzig

Karl-Heft-Str. 29, 04249 Leipzig

Telefon: 0341 6888593

E-Mail: lbsachsen@weisser-ring.de

www.weisser-ring.de

Art der Hilfestellung: Notfall/ Krisenintervention, Vermittlung, Rechtliche Hilfestellung, Telefonberatung, Menschlicher Beistand, Finanzielle Unterstützung (gem. Satzungsrichtlinien)

Autonomes Frauenhaus Leipzig

Postfach 310 716, 04211 Leipzig

Telefon: 0341 4798179

E-Mail: kontakt@frauenhaus-leipzig.de

www.frauenhaus-leipzig.de

Art der Hilfestellung: Notfall/ Krisenintervention, Beratung, Vermittlung, Sozialarbeiterische Betreuung/ Hilfestellung, Trauma spezifische Fachberatung

Beratungsstelle zur täterorientierten Anti-Gewaltarbeit

August-Bebel-Straße 35, 04416 Markkleeberg

Telefon: 0341 3502133

E-Mail: beratungsstelle-le@triade-le.de

www.triade-le.de

Art der Hilfestellung: Therapie, Beratung

Frauen- und Kinderschutzhaus Leipzig
PF 101032, 04010 Leipzig
Telefon: 0341 2324277
E-Mail: frauenschutzhaus-leipzig@freenet.de
www.frauenschutzhaus-leipzig.de

Frauenberatungsstelle der Lebenszeiten
Verein für Mädchen und Frauen e.V.
Im Vereinshaus Leipziger Osten 1. Etage Links
Melscher Straße 1, 04299 Leipzig – Störteritz
Tel./Fax./AB: 0341 25659985
Email: LEBENSZEITENeV@aol.com
www.lebenszeiten.leipzigerinnen.de

Triade Engelmann und Palme GbR
Windscheidstr. 2, 04277 Leipzig
Telefon: 0341 3502133
Telefax: 0341 3502134
E-Mail: triade-le@triade-le.de
www.triade-le.de

TERRE DES FEMMES –
Menschenrechte für die Frau e.V.
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
<http://frauenrechte.de/online/index.php>

Schwangerschaftsberatung leipzig:

Caritasverband Leipzig e.V.
Elsterstraße 15, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 9636138
Telefax: 0341 9636155
schwangerschaftsberatung@caritas-leipzig.de

Evangelische Lebensberatungsstelle der Diakonie Leipzig
Ritterstraße 5, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 1406040

AWO: Kerstin Sedlag
Stuttgarter Allee 18, 04209 Leipzig
Telefon: 0341 94683435

Schwangerschaftsberatung
Ludwigsburger Str. 1, 04209 Leipzig
Telefon: 0341 4156417

Schwangerschafts- und Familienberatungsstelle
Friedrich-Ebert-Straße 19A, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 1236812

donum vitae Regionalverein Leipzig e.V.
Karl-Heine-Straße 41 Hinterhaus, 04229 Leipzig
Telefon: 0341 4800160
Fax: 0341 3513920
leipzig@donumvitae.org
Alles zu Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung

Erziehungs- und Familienberatungsstelle/ Kinderschutz

Stabsstelle Frühe Hilfen/Netzwerk Kinderschutz
Naumburger Straße 26 , 04229 Leipzig
Telefon: 0341 1233562
Fax: 0341 1234484
E-Mail: nw-kinderschutz@leipzig.de

Pro Familia
Adresse: Egelstraße 4a, 04103 Leipzig
Telefon: 0341 2324319

Fachberatungsstelle für Pränataldiagnostik
Brandvorwerkstr.36a, 04275 Leipzig
schwangerenberatung@drk-leipzig.de
Telefon: 0341 3035120

Kinderschutz-Zentrum Leipzig
Brandvorwerkstraße 80, 04275 Leipzig
Telefon: 0341 9602837
E-Mail: info@kinderschutz-leipzig.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle cactus e.V.
Sternwartenstr. 4-6, 04103 Leipzig
Telefon: 0341 2577301
beratungsstelle@cactus.de
www.cactus.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle fink e.V.
Sommerfelder Str. 37, 04299 Leipzig
Telefon: 0341 8612206
fink-verein@web.de
www.fink-verein.de

Beratungsstelle in der Schirmerstraße für Kinder, Jugendliche, Familien und Paare
Schirmerstr. 3, 04318 Leipzig
Telefon: 0341 6885127
BS.Schirmerstrasse@t-online.de
www.fam-thera.de

Plan L GmbH
Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Breitenfelder Str. 2, 04155 Leipzig
Telefon: 0341 20003030
efb@planl-leipzig.de
www.planl-leipzig.de

Familienberatungsstelle AURYN
für Kinder und Familien mit psychisch erkrankten Eltern
im WEGE e.V., Verein Angehöriger und Freunde psychisch Kranker
Lützner Str. 75, 04177 Leipzig
Telefon: 0341 49690929
auryn@wege-ev.de
www.wege-ev.de

FAIRbund e. V.
Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Eisenbahnstr. 66, 04315 Leipzig
Telefon: 0341 64029420
Fax.: 0341 69868121
E-Mail: efb@verein-fairbund.de

Schuldnerberatung:

Caritas
Elsterstraße 15, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 9636121

Verbraucherzentrale Sachsen Schuldnerberatung Insolvenzberatung
Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 9608923

DRK
Birkenstraße 30, 04177 Leipzig
Telefon: 0341 4799464

GSB Gemeinnützige Schuldnerberatung Sachsen e.V.
Erich-Weinert-Straße 22, 04105 Leipzig
Telefon: 0341 5502345

Schuldnerberatung Leipzig e.V.
Hermann-Liebmann-Straße 73, 04315 Leipzig
Telefon: 0341 69707099

ADN Schuldner- und Insolvenzberatung GmbH
Lumumbastraße 9, 04105 Leipzig
Telefon: 0341 56116109

Suchtberatungsstellen:

Suchtberatung und Behandlungsstelle Blaues Kreuz
Georg-Schumann-Straße 172 / Eingang Nernststraße, 04159 Leipzig
Telefon: 0341 926570
E-Mail: suchtberatung@diakonie-leipzig.de

Suchtberatungsstelle Regenbogen
Friesenstraße 8, 04177 Leipzig
Telefon: 0341 4442221

Suchtberatungsstelle Känguru mit Kontaktcafe
Floßpl. 35, 04107 Leipzig
Telefon: 0341 9618073

Allgemein

Elternkurse „Kinder FAIRstehen“
Eisenbahnstraße 66, 04315 Leipzig
Telefon: 0341 64029420
Fax: 0341 69868121
E-Mail: jens-altmann @ verein-fairbund.de

LEMANN e.V. - Netzwerk Jungen- und Männerarbeit Leipzig
Bernhard-Göring-Straße 152, 04277 Leipzig
Telefon: 0341 46268222

Frauen für Frauen
Girlz*Space ~ Mädchenräume
Karl-Liebknecht- Str. 59, 04275 Leipzig
Telefon: 0341 4798179

Antidiskriminierungsbüro Sachen e.V.
Kochstraße 14, 04275 Leipzig
Telefon: 0341 3039492

Internationale Frauen Leipzig e.V.
Konradstr. 60A, 04315 Leipzig
Telefon: 0341 6888940
Frauenverein-leipzig@hotmail.de

RAA Leipzig e.V.
Odermannstr.19, 04177 Leipzig
Telefon: 0341 4206626
Dezentral-raa-leipzig@gmx.de

Papatya
JUGENDNOTDIENST
Mindener Straße 14, 10589 Berlin-Charlottenburg
Telefon: 030 610062
MÄDCHENNOTDIENST
Telefon: 030 610063
Email: info@papatya.org / beratung@papatya.org

Psychosoziale Prozessbegleiter*Innen in Leipzig

Susanne Hampe
Frauen für Frauen e.V. Leipzig
Frauennotruf- Fach- und Beratungsstelle zum Themenbereich sexualisierte Gewalttat
Karl Liebknecht Straße 59, 04275 Leipzig
Telefon: .0341 3911199
Email: kontakt@frauennotruf-leipzig.de

Franz Eder
Opferhilfe Sachsen e.V.
Beratungsstelle Leipzig, Kochstraße 1, 04275 Leipzig
Telefon: 0341 2254318
Email: leipzig@opferhilfe-sachsen.de

LSBTIQ*

Rosalinde Leipzig e.V.
Lange Straße 11, 04103 Leipzig
Telefon: 0341 8790173

RAA Leipzig
Peterssteinweg 13, 04107 Leipzig
Telefon: 0341 99995771

Weitere Informationen:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800-2255530

Hilfetelefon Frauen Notruf: 0800-116016

Twitter:@ubskm_de

www.hilfeportal-missbrauch.de

bietet umfassende Informationen und listet hilfreiche Adressen in Ihrer Region auf.

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Informiert über die Arbeit des Unabhängigen Beauftragten und über rechtliche Aspekte.

www.beauftragter-missbrauch.de

Informiert über die Arbeit des Unabhängigen Beauftragten und über rechtliche Aspekte.

www.schule-sexuelle-gewalt.de

www.fragen-an-dich.de

Materielle Bestellung

<https://www.hilfetelefon.de/materialien.html>

<https://www.zanzu.de/de/themen/sexualit%C3%A4t>

<https://www.bzga.de/?uid=5978fc782351bca2d5237c6a33d32ee5&id=main4>

9. Quellen

Britta Sievers: Migrationssensibler Kinderschutz, IGfH-Eigenverlag, Frankfurt/Main, 1. Auflage 2013, ISBN 978-3-92514682-4. S. 32 Assessment Framework

Birgit Jagusch, Britta Sievers, Ursula Teupe (Hg.), Migrationssensibler Kinderschutz, IGfH-Eigenverlag, Frankfurt/Main, 1. Auflage 2012

Marie- Luise Conen, Kinderschutz: Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung? 2014, ISBN978-3-7841-2556-5. S. 22, 23

LebensWelt, gemeinnützige Gesellschaft für interkulturelle Jugendhilfe mbH. 2012, PerspektivenVielfalt, Eine Evaluation der interkulturellen Familienhilfe des freien Trägers LebensWelt. S. 99, 101

Tilman Brand, Tanja Jungmann (Hrsg.), Kinder schützen, Familien stärken, Erfahrungen und Empfehlungen für die Ausgestaltung Früher Hilfe aus der „Pro Kind“ Praxis und Forschung. 2013 Beltz Juventa. Weinheim und Basel

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Schutzkonzept-Bistum-Berlin

www.kinderrechtskonvention.info

www.behindertenrechtskonvention.info

w <http://www.plarewa.de/inlays/Kodex.pdf>

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article145056378/Tausende-Maedchen-jaehrlich-von-Zwangsheirat-bedroht.html>

www.gesetze-im-internet.de

http://www.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5_Dez5_Jugend_Soziales_Gesundheit_Schule/51_Amt_fuer_Jugend_Familie_und_Bildung/Veroeffentlichungen/Publikationen/leitfaden_kinderschutz_web.pdf

http://assets.ngd.de/data/443/28480/kindeswohlgefaehrdung_-_verfahrensablauf_und_check.pdf

https://www.landkreis-goslar.de/media/custom/94_2232_1.PDF?1430398274

<http://www.diakonie-leipzig.de/organisation-leitbild.html>

<https://www.lsvd.de/recht/ratgeber/asylrecht/asylrecht-fuer-lesben-und-schwule.html>

<https://www.bmfsfj.de/blob/107848/5040664f4f627cac1f2be32f5e2ba3ab/schutzkonzept-mindeststandards-unterkuenfte-data.pdf>

<https://www.bmfsfj.de/blob/95584/d76e9536b0485a8715a5910047066b5d/zwangsverheiratung-in-deutschland-anzahl-und-analyse-von-beratungsfaellen-data.pdf>

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0043:de:HTML>

<https://gemeinsam-gegen-menschenhandel.de/de/praevention/>

<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/praeventive-erziehung/>

http://www.gegen-missbrauch.de/images/content/immo/pdfs/diplomarbeit_praevention.pdf